

## **"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"**

**Bericht an den Nationalrat**

**Geschäftsjahr 2002**

**Betrifft:** Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuss über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

**I N H A L T**

	<b>Seite</b>
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
Rechtliche Grundlagen	1
Gesetzestexte	2
Beschluss des Nationalrates	10
Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	10
Entwicklung der Tarife	13
Entwicklung der Gesamterträge	14
Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	15
Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	16
Ausgaben nach Verwertungsgesellschaften	17
	<b>Seite</b>
<b>B Besonderer Teil</b>	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 2002 nach Verwertungsgesellschaften	
AUSTRO MECHANA	18
LITERAR MECHANA	56
LSG	64
VBT	72
ÖSTIG	75
VAM	78
VBK	108
VG-Rundfunk	110
VDFS	112
<b>C ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>118</b>
<b>D SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>128</b>

## A ALLGEMEINER TEIL

### Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980. BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt.

Gemäß Art. II Abs. 6 dieser Novelle können Verwertungsgesellschaften für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen (in der Folge SKE) schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuführen.

Die UrhGNov 1986. BGBl 375/1986, brachte die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse.

### Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBl 321. UrhG-Nov 1982, BGBl 295, UrhG-Nov. 1986, BGBl 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989, BGBl 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nicht in Verbindung stehen, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** im einzelnen:

#### **Vermieten** (§ 16a Abs 1 - 5 UrhG)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 leg. cit. gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber ab 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, durften bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung

des Urhebers vermietet werden. Hierfür stand dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden konnte.

### **Verleihen (§ 16a Abs 2 - 5 UrhG)**

Das Verleihrecht wird ab 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 UrhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

### **Bibliothekstantieme**

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikedition - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden und VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseinigung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentlichen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von € 581.382 vor, wobei € 116.276 auf den Bund und € 465.106 auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch € 0,029.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

#### **Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs 5 UrhG)**

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die *cessio legis* des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

#### **Freigabe der Parallelimporte (§ 16 Abs 3 UrhG)**

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wurde mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, somit auch auf Videokassetten ausgedehnt.

#### **Schulbuchvergütung (§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)**

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

## Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 151/1996

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunstschaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischem Inhalt werden folgend kursiv gesetzt*).

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen wurden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant*; (Urhebernachfolgegebühr oder auch Mozart-Schilling)
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe*;
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring)*;
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im Folgenden dargestellt werden, ergibt sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im Einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprografievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber

- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG/öffentliche Wiedergabe im Unterricht) mit Vergütungsanspruch
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mittels handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Ausgenommen davon war bis 1999 lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wurde. Diese ist nun 1999 mit einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates am 27. Oktober 1999 erfolgt.

## **Folgerecht**

Das Folgerecht ist ein Schutzrecht und soll den Künstlern sowie ihren Rechtsnachfolgern einen Anteil am wirtschaftlichen Gewinn sichern, den die Wiederverkäufer (Auktionshäuser, Kunsthändler) aus der Wertsteigerung eines Werkes erzielen.

Nach jahrelangen Verhandlungen zwischen den Regierungen, der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament wird es mit der Richtlinie über die Harmonisierung der Ansprüche von Künstlern auf einen Anteil beim Verkauf ihrer Werke eine gesamteuropäische Regelung geben. In vier Ländern – Niederlande, Portugal, England und Österreich – gab es bisher überhaupt kein Folgerecht; in anderen Ländern wurde es nicht entsprechend umgesetzt.

Die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. September 2001 enthält die Vorschriften über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes.

Damit der Verkauf moderner Kunst in den oberen Preisklassen künftig nicht außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, wurden mit der Richtlinie degressive Sätze eingeführt. So erhalten die Künstler zwischen 4 % und 0,25 % der Erlöse aus dem Wiederverkauf ihrer Werke nach folgender Preisstaffelung:

- 4 % für die erste Preistranche bis EUR 50.000,-

- 3 % für die Preistranche zwischen EUR 50.000,- und EUR 200.000,--
- 1 % für die Preistranche zwischen EUR 200.000,- und EUR 350 000,-
- 0,5 % für die Preistranche zwischen EUR 350.000,- und EUR 500 000,-
- 0,25 % im Fall eines Verkaufserlöses von mehr als EUR 500.000,-

Zusätzlich zu dieser Regelung gilt ein Höchstbetrag:

Ein Künstler kann nach dem Folgerecht maximal EUR 12.500,- als Vergütung erhalten.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung in nationales Recht bis 1. Jänner 2006 treffen müssen. In jenen Ländern, darunter Österreich, in denen es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie kein Folgerecht gibt, kann das Folgerecht während weiterer vier Jahre auf lebende Künstler beschränkt bleiben (bis 1. Jänner 2010)

### **Reprographievergütung**

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl 151/1996) wurde eine der Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigestaltig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät (Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs 2 Z 1 und Abs 3 UrhG). Die (Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften eingehoben werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Ver-

wertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von € 5,26 für einfache Faxgeräte, € 3,74 für Handscanner bis € 344,60 für Hochleistungskopierer und -scanner reicht. (Stand 1. Juli 2001)

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von € 15,77 für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu € 308,28 für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen Einrichtungen betrieben werden, für 2002 eine Pauschalvergütung von € 125 500 vor.

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpfsjahr 1996 Einnahmen von € 944.740 erzielt; im Jahr 1997 waren es € 3,1 Mio, 1998 € 3,9 Mio, 1999 € 4,1 Mio, 2000 € 4,3 Mio, 2001 € 3,9 Mio und 2002 € 5,5 Mio, die nach einem vereinbarten Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Musikedition und VBK verteilt werden. Die Verwertungsgesellschaft Musikedition führt ihre Ver-

handlungen über die Betreibervergütung im Hinblick auf die spezifische Situation bei der Reprographie von Notenmaterial gesondert.

Über Wunsch der Verwertungsgesellschaften hat das BKA im Jahre 1998 die Koordination der Verhandlungen über die Abgeltung der Reprographieabgabe und in der Folge auch die Abgeltung der Ansprüche nach § 56 c (Filmvorführungen in Schulen) übernommen. Diese Verhandlungen sind im Verlauf des Jahres 1999 gescheitert, weil die Forderungen der Verwertungsgesellschaften den Vertretern der öffentlichen Hand sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, unangemessen erschienen, zum Teil schon Rechtsverfahren eingeleitet waren (Musikedition versus Stadt Wien) und auf der Seite der Nutzer trotz Anbot des BKA auf Erteilung einer Gesamtvertragsbefähigung kein einheitlicher, alle Schulerhalter bindender Verhandlungsverbund erreicht werden konnte. Nur ein solcher hätte aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften durch die mit der Bindungswirkung gegenüber allen Mitgliedern möglichen Verwaltungskosteneinsparungen den Verhandlungsverlauf gefördert.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle 1996 betrifft den Kinofilm. Bei neuen Filmen müssen die Produzenten die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Schauspielern, Regisseuren) teilen. Die beteiligten Verwertungsgesellschaften VAM und VDFS haben vertraglich eine Teilung der Erträge vereinbart, die auf das Veröffentlichungsdatum der Filme keinen Bezug nimmt. Nach dieser Vereinbarung vom 6./13.3.1997 wird ab dem Verwertungsjahr 2005 eine Aufteilung von 50 : 50 zwischen VAM und VDFS gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Dialogautor, Filmkomponist) beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutender Weise auswirken.

#### **Urheberrechtsgesetz-Novelle 1997**, BGBl. I Nr. 25/1998:

In dieser Novelle, die der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken dient, wurden Sondervorschriften für Datenbankwerke.

insbesondere Regelungen über das Wiedergaberecht, freie Werknutzungen sowie Schutzrechte erlassen.

Der Schutz bezieht sich nicht auf für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendete Computerprogramme. Bei der Qualifizierung als Datenbankwerk muss es sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln.

Mit der **Urheberrechtsgesetz-Novelle 2000**, BGBl. I Nr. 110/2000, wurde die 1996 eingeführte Bestimmung über das Ausstellen von Werkstücken wieder aufgehoben.

### **Beschluss des Nationalrates**

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuss jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

### **Begriffe**

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "sozialen und kulturellen Zwecken" versteht. Dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, wie die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge von Krankheit und Unglücksfall oder die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von grundsätzlichen Prozessen, Beiträgen zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, welche die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt beispielsweise jede Art von Nachwuchsförderung, wie z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte oder der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua ) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung auch dieser Aufgaben unterliegt ebenfalls der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten hat. Die Vergabe der SKE-Mittel erfolgt jedoch aufgrund der von den Verwertungsgesellschaften festgelegten Richtlinien.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Aus den Erläuterungen zu Artikel I Z 3 der UrhG-Novelle 1986 ergibt sich, dass Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu verpflichten, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum Artikel I Z 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze lässt sich der Schluss ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Die gebildeten Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke können gemeinsam verwaltet werden.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, somit auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

### Entwicklung der Tarife

1. Die letzte Tarifveröffentlichung im Bereich Leerkassettenvergütung wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24.12.2001 verlautbart.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Seit 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom eine Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in ATS):

	AUDIO		VIDEO		CD - ROM	
	autonomer Vertrag Tarif analog/digital	Vertrag analog/digital	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag	autonomer Vertrag Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48/3,00	1,65/2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2001	2,48/3,75	1,65/2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002/in €	0,18/0,27	0,12/0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18/0,27	0,12/0,18	0,27	0,18	0,225	0,15

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlautbart, der als autonomen Tarif EUR 10,90 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 7,27 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Per Juli 2002 wurden diese Werte durch EUR 3,- als autonomer Tarif und EUR 2,- bei Vertragsabschluss ersetzt.

Weiters wurde am 23. Mai 2001 ein Tarif für die Vervielfältigung auf Festplatten digitaler Videorecorder verlautbart. Er beträgt als autonomer Tarif EUR 1,64 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 1,09.

### Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt: (in Mio €)

	<b>1981</b>	<b>1982</b>	<b>1983</b>	<b>1984</b>	<b>1985</b>
Audio	0,479	0,972	1,107	1,105	1,136
Video	-	0,266	0,971	1,540	2,515
-----					
Gesamt	0,479	1,238	2,078	2,646	3,651
	<b>1986</b>	<b>1987</b>	<b>1988</b>	<b>1989</b>	<b>1990</b>
Audio	1,298	1,459	1,710	1,924	2,132
Video	3,425	5,088	6,040	6,147	7,475
-----					
Gesamt	4,723	6,547	7,750	8,072	9,607
	<b>1991</b>	<b>1992</b>	<b>1993</b>	<b>1994</b>	<b>1995</b>
Audio	2,068	1,690	1,576	1,725	1,595
Video	7,353	6,486	5,911	6,528	5,373

Gesamt	1996	1997	1998	1999	2000
9,421	8,176	7,487	8,252	6,968	
Audio	1,504	1,263	1,364	2,066	2,657
Video	5,566	5,675	5,408	4,927	4,418
Gesamt	2001	2002			
7,070	6,937	6,772	6,993	7,075	
Audio	3,375	7,552			
Video	3,831	3,441			

Gesamt 7,206 10,993

Die Audio-Einnahmen 1999 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- \* solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jener, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- \* verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- \* Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- \* Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

### Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war.

Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Rumpfsjahr 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist noch nachstehende Aufteilung (ohne MP 3) vereinbart, wobei gegenwärtig ein neuer Schlüssel verhandelt wird.

	Audio in %		Video in %	
	bis 1997	ab 1998 bis 2002	bis 1997	ab 1998 bis 2002
AUSTRO-MECHANA	49	43	28,7	24,1
LITERAR-MECHANA	7	7	14,8	12,9
LSG-Leistungsgesellschaft	34	41,5	4,0	4,95
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	3	2,3	1,55
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	21
VDFS-Verwertungsgesellschaft Dach- verband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	2
VG Rundfunk	7	5,5	25,8	21

### Fragestellung

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 2002 sollten nach folgendem Schema dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungsaufwand für SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	SKE netto

2. Gegenüberstellung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum und Vergleichswerte zum

1. 1.2002  
31.12.2002

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 2002 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2002 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2001 den SKE zugeführt.

**ÜBERSICHT DER AUSGABEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE  
EINRICHTUNGEN NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN  
(in EUR)**

	<b>Soziale Ausgaben</b>	<b>Kulturelle Ausgaben</b>
<b>AUSTRO-MECHANA</b>	566.026	404.853
<b>LITERAR-MECHANA/LVG</b>	410.409	100.686
<b>LSG</b>	32.550	671.254
<b>VBT</b>	0	25.017
<b>OSTIG</b>	16.863	87.294
<b>VAM</b>	297.554	180.484
<b>VBK</b>	1.960	25.935
<b>VG-Rundfunk</b>	287.880	262.526
<b>VDFS</b>	24.000	149.588

Bundeskanzleramt  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
Herrn Mag. Johannes Hörhan  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 18. Juni 2003 St/ga

### Leerkassettenbericht 2002

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22.04.2003 und übermitteln Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 2002.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt I. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 21ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 2002 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 2001 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

AUME-Anteil aus Leerkassettenvergütung 2001 gesamt	€ 2.379.062,67
davon 51 % SKE brutto Zuweisung 2002	€ 1.219.825,55
Kosten: Einhebung	€ 60.991,28
Verwaltung	€ 136.284,62
gesamt	- € 197.275,90
Finanzergebnis plus sonstige Erträge SKE 2001	€ <u>25.926,20</u>
<b>SKE-Mittel netto</b>	<b>€ 1.048.475,85</b>

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.

austro mehana

2

Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

a) Stand 1.1.2002	€ 177.118,39
b) Stand 31.12.2002	€ 254.714,52

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 25ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 29.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz  
Direktor

1 Beilage

austro<sup>®</sup>  
mechana

Bericht 2002



soziale & kulturelle einrichtungen

austro  
**mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t

über die  
Sozialen und Kulturellen  
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 2002

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	
1.1.	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.	Verwaltung SKE	4
1.3.	Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse	4
1.4.	Büro SKE	5
<b>2.</b>	<b>Schwerpunkte 2002</b>	
2.1.	Die Sozialversicherung für Musikschaaffende ab 1.1.2001	6
2.1.1.	Versicherung	6
2.1.2.	Zuschüsse	8
2.1.3.	Die Anmeldung	8
2.2.	Initiativen der SKE	9
2.2.1.	Publicity Preise	9
2.2.2.	SKE Jahresstipendien	9
<b>3.</b>	<b>Richtlinien</b>	
A.	Rechtsverhältnisse	10
B.	Soziale Einrichtungen	10
B.1.	Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter	10
B.2.	Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung	11
B.3.	Zuschüsse zur Krankenversicherung	12
B.4.	Zuschüsse zur Pensionsversicherung	12
B.5.	Altersausgleich für Urheber	13
B.6.	Alterspension für Urheber	14
B.7.	Alterspension für Musikverleger	14
C.	Kulturelle Einrichtungen	16
C.1.	Grundsätze	16
C.2.	Projektförderung	17
C.3.	Förderung von Organisationen	17
C.4.	Allgemeine Förderung	18
D.	Berechnungsgrundlagen	18
D.1.	Mindestaufkommen für B.1. - B.5.	18
D.2.	Mindestaufkommen für B.6. und B.7.	19
D.3.	Valorisierung	19
D.4.	Höhe von Altersausgleich und Alterspension	20
<b>4.</b>	<b>Geschäftsbericht 2002</b>	
4.1.	Geschäftsbericht	21
4.1.1.	Entwicklungen	21
4.1.2.	Tarife	21
4.1.3.	Entwicklung der Gesamterträge	21
4.1.4.	Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	22
4.1.5.	Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils	22
4.2.	Jahresabschluss SKE 2002	23
4.2.1.	Erläuterung der Aktiva	23
4.2.2.	Erläuterung der Passiva	24
4.2.3.	Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2002	26
4.3.	Bestätigungsvermerk	28

5.	Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2002	
5.1.	Allgemeine Förderungen	29
5.2.	Förderungen zur Ersten Musik	29
5.2.1.	Tonträgerförderungen	29
5.2.2.	Aufführungsförderungen	29
5.2.3.	Förderung von Organisationen	30
5.2.4.	Fort-/Ausbildungsförderungen	30
5.2.5.	Druckkostenzuschüsse	30
5.2.6.	Förderung von Kompositionsaufträgen	30
5.2.7.	Wettbewerbsförderungen	30
5.3.	Förderungen zur Unterhaltungsmusik	30
5.3.1.	Tonträgerförderungen	30
5.3.2.	Aufführungsförderungen	31
5.3.3.	Förderung von Organisationen	32
5.3.4.	Fort-/Ausbildungsförderungen	32
5.3.5.	SKE Jahresstipendien / Kompositionsförderungen	32
5.4.	Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen	32

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung').

Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienen. Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA zur Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

### 1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA hat die Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen durch einen Grundsatzbeschluss vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993, 5. Dezember 1995, 13. März 1997, 2. März 1999, 20. September 2001 und 26. November 2002 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlussfassung über die Richtlinien SKE;
- 2) Beschlussfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
  - (a) Soziale Einrichtungen
  - (b) Kulturelle Einrichtungenund Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlussfassung über den Jahresabschluss SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

### 1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzen sich 2002/2003 wie folgt zusammen:

#### Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

*Vorsitzender des Verwaltungsrats*     Dieter KAUFMANN  
*Stellvertretende Vorsitzende*     Walther SOYKA

#### Ausschuss für Soziale Einrichtungen

*Komponisten der E-Musik:*             Christoph Cech  
   Dieter Kaufmann  
*Komponisten der U-Musik:*             Christian Muthspiel (ab 1.4.2003)  
   Hans Salomon  
*Textautorin der U-Musik:*             Regine Steinmetz (bis 31.3.2003)  
*Musikverleger:*                         Eva Feitzinger  
*Vorsitzender:*                             Dieter KAUFMANN  
*Stellvertretende Vorsitzende:*         Regine STEINMETZ (bis 31.3.2003)  
   Christian MUTHSPIEL (ab 1.4.2003)

**Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik**

<i>Komponisten</i>	Christoph Cech Bernhard Lang Dieter Kaufmann
<i>Textautoren</i>	Peter Vujica (bis 31.3.2003) Christian Baier (ab 1.4.2003)
<i>Externe Fachfrau</i>	Ilse Schneider
<i>Vorsitzender</i>	Dieter KAUFMANN
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	Peter VUJICA (bis 31.3.2003) Bernhard LANG (ab 1.4.2003)

**Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik**

<i>Komponisten</i>	Karlheinz Miklin (bis 31.3.2003) Christian Muthspiel (ab 1.4.2003) Walther Soyka Michael Strohmann
<i>Textautoren</i>	Regine Steinmetz (bis 31.3.2003) Harald Renner (ab 1.4.2003)
<i>Externer Fachmann</i>	Michel Attia
<i>Vorsitzender</i>	Walther SOYKA
<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>	Regine STEINMETZ (bis 31.3.2003) Christian MUTHSPIEL (ab 1.4.2003)

**1.4. Büro SKE**

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt.

Zu den Aufgaben gehört die Durchsicht aller einlangenden Kulturträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, außerdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und dem Entscheidungsmodus der SKE. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur Entscheidung zugeordnet. Im Jahr 2002 wurden drei Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Ernsten Musik und fünf Sitzungen vom Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 4 bis 6 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen sowie die Erstellung der Protokolle und die Korrespondenz mit den Antragstellern. Aus 322 Anträgen im Jahr 2002 sind für 180 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden.

Die üblichen Sitzungstermine (jeweils zum Monatsende) sind  
im Bereich der Unterhaltungsmusik: Jänner, März, Juni, September und November,  
im Bereich der Ernsten Musik: Jänner, Mai und Oktober.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro direkt geprüft und berechnet. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. Im Jahr 2002 wurden 92 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE zahlreiche Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuss für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur ein bis zwei Mal pro Jahr zusammen.

Die SKE informieren auf der SKE-Webpage [www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at), Betreuung und Aktualisierung obliegen dem Büro.

Schließlich erstellt das Büro SKE die Quartalsberichte an den Vorstand, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und für den jährlichen Bericht SKE.

## 2. Schwerpunkte 2002

### 2.1. Die Sozialversicherung für Musikschaaffende ab 1.1.2001

Zwei neue Gesetze sind mit 29. Dezember 2000 kundgemacht worden: Das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), BGBl I 2000/131, und – zur Finanzierung des neuen Fonds – die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 und des Kunstförderungsgesetzes, BGBl I 2000/132.

Zur Neuregelung der Pflichtversicherung für alle Kunstschaaffenden ab 1.1.2001 leistet das Büro SKE umfangreiche und jeweils persönliche Informationsarbeit. Die Regelungen zur neuen Versicherungspflicht nach GSVG und zu den Zuschüssen nach K-SVFG werden wie folgt zusammengefasst:

#### 2.1.1. Versicherung

Ab 1. Jänner 2001 sind alle Künstlerinnen und Künstler voll versicherungspflichtig als sog. 'Neue Selbständige', d.h. nach §2(1)4 GSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Das gilt auch für alle Musikschaaffenden, die nach dem 1. Jänner 2001 ihren Beruf 'beginnen' bzw. sich wegen der steigenden Höhe ihrer Einnahmen bezüglich Einkommensteuer und Sozialversicherung melden müssen.

Diese Sozialversicherung setzt sich aus Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung zusammen. Neben der Krankenversicherung bleiben bei Arztbesuchen 20% der Kosten als Selbstbehalt, es gibt – für 'Selbständige' – auch keine Arbeitslosenversicherung.

Was geschieht mit der 'alten' Musiker-Pflichtversicherung?

Auf Grund einer Übergangsbestimmung für bereits versicherte Musikschaaffende sind z.Z. jene Komponisten und Musiker, die ja bereits vor dem 1.1.2001 nach §4(3)3 ASVG voll versicherungspflichtig waren, in der Unfall- und Krankenversicherung weiterhin nach ASVG und somit bei der Gebietskrankenkasse (GKK) versichert, nur die Pensionsversicherung 'wandert' ins GSVG.

#### Die Beitragsgrundlage

Als Basis für die Versicherungsbeiträge gelten die jährlichen selbständigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, somit ein Wert, wie er im Einkommensteuerbescheid des Finanzamts als 'Gewinn' aufscheint. Zu diesem Wert zählen die Versicherungen nur ihre eigenen Beiträge dazu, die ja in der Regel als Betriebsausgaben abgezogen sind.

Die Daten des Finanzamts über die selbständigen Einkommen aller Erwerbstätigen müssen vom Bundesrechenamt per Datenträger an die SVA weitergeleitet werden. Daraus ersehen die 'gewerblichen Versicherungen' jedenfalls (spätestens drei Jahre im Nachhinein) vorhandene selbständige Einkünfte und deren Höhe! Kunstschaaffende und Selbständige, die sich zu Unrecht nicht gemeldet haben, erhalten eine Nachverrechnung für die betreffenden Jahre zuzüglich eines Beitragszuschlags von 9,3%.

Bis ein rechtswirksamer Steuerbescheid vorliegt, d.h. ab 2001 bis längstens 2003, wird die SVA nur einen vorläufigen Mindestbeitrag einheben. Mit dem Einkommensteuerbescheid 2001 kommt es dann zu einer Nachbemessung, das ist entweder eine (geringe) Gutschrift oder eine Nachverrechnung. Dementsprechend und gleichzeitig werden dann auch die laufenden Beiträge (frühestens 2003, spätestens 2004) korrigiert. Damit können sich deutlich höhere Kosten ergeben: die 'gestundeten' für 2001 plus die aktuellen! Diese Korrekturen mit Last- oder Gutschriften wiederholen sich dann alljährlich.

#### *Ein wichtiger Hinweis:*

- Tantiemen für Werke, die vor dem 1.1.2001 entstanden sind, zählen nicht zur Beitragsgrundlage der SVA! Sie stellen allerdings Einkommen laut Einkommensteuergesetz dar und scheinen somit auch im Einkommensteuerbescheid auf. Wenn Komponistinnen und Komponisten den Abzug dieser 'alten' Tantiemen wünschen, müssen sie gegenüber der SVA selber nachweisen, dass in ihren selbständigen Einkünften 'alte' Tantiemen, also solche für Werke vor dem 1.1.2001, enthalten sind. Über Wunsch stellt die austro-mechana (ebenso wie die AKM) vorerst individuelle Bestätigungen aus, eine mögliche automatisierte Trennung für Werke vor und Werke ab dem 1.1.2001 in den Tantiemenabrechnungen wird noch geprüft.

### Die Versicherungspflicht beginnt

- mit Versicherungsgrenze 1: EUR 6.453,36 = öS 88.800,- im Jahr (EUR 537,78 pro Monat) für ausschließlich selbständige Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!),
- mit Versicherungsgrenze 2: EUR 3.712,56 im Jahr 2003 (EUR 3.618,48 im Jahr 2002, wird jährlich valorisiert) für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer Anstellung (einem Dienstverhältnis nach ASVG, aber auch zusätzlich zu Arbeitslosen- oder Krankengeldern), einer Pension, einem Ruhe- oder Versorgungsgenuss etc.
- für selbständige Einkommen zusätzlich zu einer bereits nach GSVG versicherten Erwerbstätigkeit (Gewerbeschein) 'sofort'.

#### *Dazu zwei wichtige Hinweise:*

- Eine Anstellung, also ein Dienstverhältnis nach ASVG kann geringfügig sein (d.h. das Gehalt liegt unter EUR 309,38 pro Monat), es kann auch sehr kurzfristig, etwa auf nur einen einzigen Tag befristet sein, trotzdem gilt für die selbständigen Einkünfte des ganzen betreffenden Kalenderjahres die niedrigere Versicherungsgrenze 2!
- Tatsächlich kann also nicht immer zum Jahresanfang mit Sicherheit feststehen, dass selbständige Einnahmen (abzüglich Betriebsausgaben) eine Versicherungsgrenze überschreiten werden. Sobald dies im Laufe des Jahres, spätestens aber mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung wahrscheinlich wird, sollte die Anmeldung bei der SVA erfolgen. Der Beitragszuschlag von 9,3% wird damit vermieden, die Kosten für das ganze Jahr sind aber nachzuzahlen. Das GSVG geht regelmäßig von einer Jahrestätigkeit aus und kennt keine Unterbrechung, auch nicht auf Grund eines (geringfügigen oder kurzfristigen) Anstellungsverhältnisses (vgl. auch An- und Abmeldung).

### Die Beiträge nach GSVG im Jahr 2003 lauten:

- 8,9 % der Beitragsgrundlage (9,1% nach ASVG!) in der Krankenversicherung (KV)
- 15% der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (PV)
- EUR 81,37 ein Mal jährlich in der Unfallversicherung (bzw. EUR 79,31 im Jahr 2002, wird jährlich valorisiert)

GSVG in EURO	Beitragsgrundlage/Monat	KV (8,9%)	PV (15%)	in Summe
<i>(Inkasso bei Neueintritt:)</i>		<i>vorläufige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze 1	587,79	52,31	88,17	140,48
Versicherungsgrenze 2	338,15	30,09	50,72	80,81
		<i>endgültige Mindestbeiträge</i>		
Versicherungsgrenze 1	537,78	47,86	80,67	128,53
Versicherungsgrenze 2	309,38	27,54	46,41	73,95
		<i>endgültige Höchstbeiträge</i>		
	3.920,00	348,88	588,00	936,88

### 2.1.2. Zuschüsse

Das neue Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) regelt Zuschüsse ab dem 1. Jänner 2001, es ist kein umfassendes Künstlersozialversicherungsgesetz (nach deutschem Vorbild). Die Zuschüsse betragen einheitlich

- EUR 72,67 = öS 1.000,-/Monat, gerundet EUR 872,-/Jahr und
- beziehen sich nur auf die GSVG-Pensionsversicherung.

Dadurch ergebe sich nach dem Wunsch der Kunstsektion/BKA eine automatische, unbürokratische Degression der Zuschüsse bei steigenden Versicherungsvorschreibungen (und somit Einkommen) und die Möglichkeit standardisierter Überweisungen direkt an die gewerbliche Sozialversicherung (SVA).

Bezieher sollen alle Kunstschaffenden sein, die

- "in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen ( ... Filmkunst, Multimediakunst, ... Tonkunst) aufgrund einer künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst" schaffen oder "eine künstlerische Hochschulbildung erfolgreich absolviert" haben,
  - den Nachweis aktueller künstlerischer Tätigkeit erbringen können,
  - Pensionsversicherung nach §2(1)4 GSVG ('Neue Selbständige') bezahlen,
  - künstlerische Einkommen (immer nach Abzug der Betriebsausgaben!) über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 3.712,56 im Jahr 2003), aber Gesamteinkünfte unter EUR 19.621,67 (= öS 270.000,-) pro Jahr erzielen und
  - einen Antrag mit der 'Versicherungserklärung' der SVA oder direkt beim KSV-Fonds stellen.
- Zur Feststellung der Künstlereigenschaft (ohne Universitätsabschluss) ist eine 'Künstlerkommission' im KSV-Fonds berufen, deren 'Kurien' den jeweiligen Kunstsparten (etwa jener für Musik) entsprechen.

Zur Finanzierung des KSV-Fonds wird durch Bundesmittel und einen 'neuen Kulturschilling' gewährleistet. Dieser ist von den Telekabelbetreibern und beim Verkauf von Satellitendecodern einzuheben.

Die Zuschüsse der SKE bleiben mit bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten in der Kranken- und Pensionsversicherung erhalten. Zuschüsse des oben beschriebenen KSV-Fonds werden aber von Leistungen der SKE in Abzug gebracht (vgl. Richtlinien B.4.5.). Damit können SKE-Zuschüsse zur Pensionsversicherung auch zur Gänze entfallen (bzw. durch jene des KSV-Fonds ersetzt werden), nicht aber jene zur Krankenversicherung.

### 2.1.3. Die Anmeldung

- zur GSVG-Pensionsversicherung erfolgt durch eine Versicherungserklärung an die SVA. Selbständige müssen sich laut GSVG selber an- und gegebenenfalls abmelden. Da für alle Selbständigen und Gewerbetreibenden die Einkommen erst im Nachhinein zu ermitteln sind, begründet die Versicherungserklärung die Versicherung. Wer jedenfalls versichert sein möchte, muss Einkünfte über der jeweiligen Versicherungsgrenze 'erwarten', d.h. ankreuzen. Stellt sich also mit dem Einkommensteuerbescheid später heraus, dass keine Versicherungspflicht nach GSVG bestanden hat, so können Kunstschaffende (wie alle Selbständigen) dennoch in der vollen GSVG-Versicherung verbleiben, zu zahlen sind die GSVG-Mindestbeiträge. Die Abmeldung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und ist nur möglich, wenn der Beruf des selbständigen Kunstschaffenden beendet ist oder die Einnahmen (nach Abzug der Betriebsausgaben) die Versicherungsgrenze unterschreiten. Die Versicherung endet dann mit dem nächsten Monatsletzten. Rückvergütungen gibt es aber keine! Der Schutz in der Krankenversicherung war ja gegeben, die Beiträge zur Pensionsversicherung bleiben für die spätere eigene Pension erhalten.
- zum KSV-Fonds erfolgt gleichzeitig mit der Versicherungserklärung an die SVA, allerdings direkt beim KSV-Fonds: Linke Wienzeile 18, 1060 Wien; tel. (01) 586 71 85; office@ksvf.at.

## 2.2. Initiativen der SKE

### 2.2.1. Publicity Preise

Bereits seit 1994 vergeben die SKE alle zwei Jahre den Publicity Preis in Höhe von öS 100.000,-, ab 2003 nunmehr EUR 10.000,- an zeitgenössische Komponistinnen und Komponisten.

Mittel zur Promotion sind im Bereich der zeitgenössischen (sog. ernsten) Musik nahezu unbekannt. Traditionell führt der Weg zum Publikum nur über Orchester, Veranstalter und Radio- oder TV-Ausstrahlungen. Komponistinnen und Komponisten bleiben in diesen Belangen ohne professionelle Betreuung und – bisweilen zwangsläufig – untätig. Weder Mittel noch Zeit erlauben hier ergänzende Arbeit.

Die SKE wollen in diesem Zusammenspiel die Position der UrheberInnen stärken, Bewusstsein für einen zeitgenössischen 'Markt' bilden. Das Preisgeld steht zwar zur freien Verfügung, die Motivation des Ausschusses für Förderungen der Ernsten Musik ist es aber, jenen Komponistinnen und Komponisten mit finanziellen Mitteln zu helfen, die bereits eine gewisse Bekanntheit erlangt haben. Der Preis kann dann als möglicher 'Verstärker' gesehen werden, die Idee des Durchbruchs zu einer breiteren Öffentlichkeit hat ihm den Namen gegeben.

Tatsächlich ist das Preisgeld bisher sehr unterschiedlich verwendet worden. Einerseits als einmaliges Kapital etwa für die professionelle Repräsentation eigener Werke auf CD, andererseits über Jahre hinweg wie ein Sparbuch oder eine Sicherstellung zur Mitfinanzierung zahlreicher Projekte, Installationen, Auftragskompositionen, Auslandskonzerte etc.

Die Publicity Preisträger 2003 lauten Wolfgang Suppan und Gerhard Winkler.

Seit 1994 haben die folgenden KomponistInnen den Preis erhalten: Peter Androsch, Christoph Cech, Clemens Gadenstätter, Katharina Klement, Bernhard Lang, Herbert Laueremann, George Lopez, Wolfgang Mitterer, Olga Neuwirth, Günther Rabl und Wolfram Wagner.

### 2.2.2. SKE Jahresstipendien

Die SKE als Förderinstitution haben in den letzten beiden Jahren vermehrt die Arbeitssituation der jüngeren Elektronik- & Pop-, sowie der 'improvisierenden' Komponisten als eine strukturelle Schlüsselstelle geortet. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit, technische Hard- und Software jeweils persönlich zu akquirieren, haben klassische Studioarbeiten teilweise auf das Mastering reduziert. Damit haben sich etwa die Produktionskosten (im engen Sinn) für eine CD zwar dramatisch reduziert, die allgemeinen Kosten für die laufende Kreativarbeit insgesamt sowie für Live-Auftritte aber wesentlich erhöht.

Diese konkreten Bedingungen des künstlerischen Schaffens, der Ort und Funke der Kreation selber, werden regelmäßig wenig diskutiert. Unmittelbar an diesen Bedingungen, an diesem Ort muss aber die Professionalisierung beginnen und die Entscheidung zum musikalisch-künstlerischen Beruf. Entscheidend und zwingend in dieser Situation ist die Erwartung ausreichenden Verdiensts. Auch bei erfolgreichen Künstlern bleibt die finanzielle Situation bisweilen beklemmend. Überschüsse werden in neue Projekte investiert, Rückhalt ist keiner gegeben, die Arbeit 'hängt an einem seidenen Faden', der eigentliche Lebensstandard bleibt niedrig.

Der Ausschuss für Förderungen der Unterhaltungsmusik möchte eine Leerstelle füllen und bezahlt Jahresstipendien in der Höhe von EUR 10.000,- im Bereich Elektronik, Pop und ('organisierter') Improvisation. Vor der Jurysitzung werden via E-Mail verschiedene, immer wieder neue ExpertInnen um Namensnennungen gebeten.

Die SKE-Jahresstipendien 2003 gehen an Susanne Brokesch und Christina Zurbrügg.

Die folgenden Personen haben ab 2001/02 das SKE-Jahresstipendium erhalten: Martin Brandlmayr, Manfred Engelmayr, Bernhard Fleischmann, Bernhard Gal, Klaus Paier und Martin Siewert.

### 3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

#### Fassung 2003

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung der UrhGNov 1986) und aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§3) sowie der Betriebsgenehmigung hat der Vorstand der austro-mechana mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden in der Folge mehrmals ergänzt und mit Beschluss des Vorstands vom 26. Februar 2003 durchgehend wie folgt neu gefasst.

#### A Rechtsverhältnisse

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der AUSTRO-MECHANA und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGNov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht - sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach - auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der AUSTRO-MECHANA ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Wenn Empfänger des Altersausgleichs für Urheber (B.5.), der Alterspension für Urheber (B.6.) oder der Alterspension für Musikverleger (B.7.) gleichartige Leistungen von ausländischen Wertungsgesellschaften beziehen, entscheidet der Vorstand über eine Einrechnung dieser Leistungen. Jeder Empfänger eines Alterszuschusses verpflichtet sich mit Erhalt dieses Zuschusses seitens der AUSTRO-MECHANA, alle für die Anwendung der vorstehenden Regelung nötigen Informationen offen zu legen.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

Bei allen Einzelentscheidungen in Anwendung dieser Richtlinien ist das Diskriminierungsverbot innerhalb der EU und des EWR zu befolgen.

#### B Soziale Einrichtungen

##### B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

B.1.1. Bedürftigen Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Existenzsicherung im Alter zuerkannt werden:

1. Der Urheber muss vor dem Jahr der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein.
3. Individueller Antrag pro Jahr.
4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodass zumindest in 10 Jahren seit 1975 jeweils die in D.1.1. genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen bei AUSTRO-MECHANA, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet).
5. Das gesamte Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr darf das entsprechende 4-fache der in D.1.1. genannten Beträge bei Alleinstehenden nicht überschreiten. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

- B.1.2. Der Zuschuss wird bis zur Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen laut B.1.1, Punkt 5 und der jeweiligen Obergrenze laut B.1.1, Punkt 5 gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel 'Alterspension' bzw. 'Altersausgleich' laut B.5., B.6. und B.7. sind jedoch einzuzurechnen.
- B.1.3. Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuss zur Erhaltung des Lebensstandards im Alter auch dann zuerkannt werden, wenn einzelne Voraussetzungen laut B.1.1 nicht erfüllt sind.
- B.1.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe (Lebensgefährtin), falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und den Urheber in seinem künstlerischen Schaffen unterstützt hat sowie minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) betragen maximal 60 % der höchsten Alterspension für Urheber laut D.4.3. Diese Leistungen enden jedenfalls mit der Wiederverhehlung der Witwe (Lebensgefährtin).
- B.1.5. Zuschüsse von Dritten sind in Anrechnung zu bringen.
- B.1.6. Die Zuschussleistungen erfolgen einmalig oder laufend. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.
- B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung**
- B.2.1. Für Urheber und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen).
  2. Der Urheber muss 5 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  3. Die Aufkommen bei AKM und AUSTRO-MECHANA sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet müssen mindestens die Höhe der in D.1.1. genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung erreicht haben.
- B.2.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten und ähnliches.
- B.2.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.
- B.2.4. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im abgelaufenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA zusammen das Dreifache des Mindestaufkommens für Urheber laut D.2.1. überschritten hat.
- B.2.5. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich haben, kann dieser Zuschuss auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.2.1, Punkt 2 und/oder 3 bzw. B.2.4. nicht erfüllt sind. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte, laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung für Österreich hatte.
- B.2.6. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter zuerkannt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zuerkannt werden.
- B.2.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

### B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung

B.3.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Urhebern, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Gesamtkosten der Krankenversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Krankenversicherung Auskunft geben.
3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe der in D.1.1. genannten Beträge. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

B.3.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.3.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.

B.3.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Krankenversicherungen werden wie folgt berechnet:

Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis EUR 120,27 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 120,27 und bis EUR 159,37 beträgt der Zuschuss EUR 39,82 bzw. über EUR 159,37 und bis EUR 239,09 EUR 24,93. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.

B.3.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag, maximal bis zur Höhe des vollen ASVG-Beitrages ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

B.3.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

B.3.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.

B.3.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

### B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung

B.4.1. Zuschüsse zur Pensionsversicherung werden Urhebern unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

1. Individueller Antrag pro Jahr.
2. Nachweis der vom Antragsteller selbst finanzierten Kosten der Pensionsversicherung; der Beleg muss über Art und Umfang der Pensionsversicherung Auskunft geben.
3. Der Urheber muss 3 Jahre lang direkt vor der Zuerkennung dieses Zuschusses ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
4. Mindestaufkommen aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor im vorangegangenen Kalenderjahr bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen in Höhe des in D.1.1. genannten Betrages. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.1.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Einkommen aus anderen Quellen ist nachzuweisen.

- B.4.2. Ausnahmsweise kann für die Dauer eines Jahres vom Erfordernis laut B.4.1, Punkt 3 und 4 abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung für Österreich hat.
- B.4.3. Die Zuschüsse für ASVG- und GSVG-Versicherungen (jeweils Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung) sowie für private Pensionsversicherungen werden wie folgt berechnet:  
Zu monatlichen Beitragsvorschreibungen bis EUR 299,41 beträgt der Zuschuss 50%, zu monatlichen Beitragsvorschreibungen über EUR 299,41 und bis EUR 399,26 beträgt der Zuschuss EUR 99,78 bzw. über EUR 399,26 und bis EUR 598,82 EUR 62,35. Zu höheren Beitragsvorschreibungen werden keine Zuschüsse zuerkannt.
- B.4.4. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Pensionsversicherungsbeitrag, maximal bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung nach §16a ASVG ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen brutto des vorangegangenen Kalenderjahres unter dem Vierfachen der in D.1.1. genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.
- B.4.5. Leistungen Dritter aus dem gleichen Titel, besonders solche nach K-SVFG, sind in Anrechnung zu bringen.
- B.4.6. Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung zuerkannt werden.
- B.4.7. Die Urheber sind verpflichtet, jede Änderung der Versicherungsverhältnisse umgehend der AUSTRO-MECHANA bekannt zu geben.

#### B.5. Altersausgleich für Urheber

- B.5.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag der Altersausgleich bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.
1. Der Urheber muss nach dem 1.1.2003 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält den Altersausgleich nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.
  2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut D.1.1. erreicht haben.
  4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Kalenderjahren muss unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Kalenderjahre seit frühestens 1975 unter Ausschluss der letzten 3 Kalenderjahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren.
  5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut B.5.1., Punkt 3 und des Jahresaufkommens laut B.5.1., Punkt 4 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.
- B.5.2. Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre seit 1975 unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den unter D.3.1. und D.3.2. genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleichs beträgt pro Jahr maximal die Höhe der Alterspension laut D.4.3. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich, mit Wirkung zum 1. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- Der Vorstand entscheidet über das tatsächliche Ausmaß, in dem diese Differenz für einen bestimmten Zeitraum ausbezahlt wird (siehe D.4.4.).

- B.5.3. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen laut B.5.1, Punkt 2 und 3 nicht erfüllt sind. Zu beachten sind die verschiedenen künstlerischen Perioden der betroffenen Personen. Derartige Zusagen können auch zeitlich begrenzt gegeben werden.
- B.5.4. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension laut B.6., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.
- B.5.5. Die Auszahlung des Altersausgleichs erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

#### B.6. Alterspension für Urheber

- B.6.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllen, wird über ihren Antrag die Alterspension auf Lebenszeit bis auf Widerruf zuerkannt. Sie sind im Vorhinein schriftlich über diese Möglichkeit zu informieren.
  - 1. Der Urheber muss nach dem 1.1.2003 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Er erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt wird.
  - 2. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
  - 3. Der Urheber muss als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1975 das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
  - 4. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.
- B.6.2. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.6.3. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleichs laut B.5., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich laut B.5. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension laut B.7. erhält. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.
- B.6.4. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

#### B.7. Alterspension für Musikverleger

- B.7.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension bis auf Widerruf zuerkannt und zwar zu den im Monat des Pensionsantritts geltenden Richtlinien.

Die Höhe der Alterspension richtet sich nach D.4.
- B.7.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungs-ort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäfts gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute oder Prokuristen.

- B.7.3. Der Musikverleger muss Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muss diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts der nominierten Person ohne Unterbrechung gehabt haben.
- B.7.4. Der Musikverleger muss als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts der nominierten Person das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben.
- B.7.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut D.2.1. und der Höhe der Alterspension laut D.4.4. sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.
- B.7.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension oder den Altersausgleich für Urheber erhält.
- B.7.7. Die nominierte Person muss die in B.7.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraums von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt des Pensionsantritts bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in B.7.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.
- Ausnahmsweise kann der Vorstand von diesem Erfordernis absehen, wenn die zum Bezug nominierte Person ohne eigenes Verschulden ihre Position beim Verlag knapp vor dem Pensionsantritt verloren hat (etwa durch Krankheit, Kündigung, Auflösung des Verlags etc.).
- B.7.8. Die nominierte Person muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezieherin einer vergleichbaren Leistung bei einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.
- B.7.9. Während des in B.7.7. genannten Zeitraums muss die nominierte Person
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und
  2. darf nicht Bezieherin einer vergleichbaren Leistung bei einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.
- B.7.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.
- B.7.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind. Tritt dieser Tatbestand nachträglich ein, so ist die Alterspension ab dem entsprechenden Monat zu widerrufen. Die nominierte Person ist verpflichtet, den Vorstand der AUSTRO-MECHANA über derartige Umstände umgehend zu informieren.
- B.7.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Monat der Nominierung, wenn diese nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.
- B.7.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Nominierung einer anderen Person durch den selben Verlag unzulässig. Dies gilt auch im Fall einer Verschmelzung oder Einbringung und dergleichen.
- Im Fall einer Verschmelzung zweier Musikverlage, für die bereits je eine Person eine Alterspension bezieht, wird die Auszahlung an beide fortgeführt.
- B.7.14. Dieselbe Person darf nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.
- B.7.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

## C. Kulturelle Einrichtungen

### C.1. Grundsätze

- C.1.1. Im Rahmen der Kulturellen Einrichtungen können Mittel für kulturelle Förderungen von der AUSTRO-MECHANA mit oder ohne Antrag vergeben werden. Fördermittel werden für folgende Bereiche bewilligt:

#### C.2. Projektförderung

#### C.3. Förderung von Organisationen

#### C.4. Allgemeine Förderung

Die im Folgenden ausgeführten Grundsätze gelten für alle drei Bereiche.

- C.1.2. Anträge auf Fördermittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Ihnen sind die in C.2., C.3. und C.4. genannten Unterlagen anzuschließen. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.
- C.1.3. Die Anträge werden dem dafür vom Vorstand der AUSTRO-MECHANA eingesetzten Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen vorgelegt.
- C.1.4. Förderwerber werden über die Entscheidungen des zuständigen Ausschusses anschließend an die jeweilige Sitzung in angemessener Zeit schriftlich informiert. Im Regelfall geschieht das ohne Angabe einer Begründung.
- C.1.5. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen der zuständigen Ausschüsse in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt machen.
- C.1.6. Die Bewilligung von Fördermitteln kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.
- C.1.7. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die widmungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA in angemessener Frist die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- C.1.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Förderungszusagen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Fördermittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.
- C.1.9. Bewilligte Fördermittel bleiben für eine dem Inhalt des Antrages angemessene Zeit zur Verfügung des Begünstigten, soweit bei der Vergabe nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden. In der Regel beträgt dieser Zeitraum ein Jahr ab dem Datum des Zusagebriefs. Die AUSTRO-MECHANA kann in angemessener Frist vom Fördernehmer Rechenschaft über den Stand der Planung bzw. bereits verbrauchte Fördermittel verlangen.
- C.1.10. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewusst unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Fördermittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.
- C.1.11. Die AUSTRO-MECHANA kann sich die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten. Die AUSTRO-MECHANA kann eine Rückflussvereinbarung mit dem Fördernehmer treffen, durch die im Einzelfall geregelt wird, ab wann Erträge aus dem geförderten Projekt an die AUSTRO-MECHANA zurückfließen. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keine Rechte an den geförderten Projekten.
- C.1.12. Die Antragsteller sollen die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen oder Sponsoren suchen. Die AUSTRO-MECHANA bietet den Bezugsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Serviceleistungen allgemeiner Art an.
- C.1.13. Die bewilligten Fördermittel werden direkt den Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA ausbezahlt, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Dritte (z.B. Veranstalter, Produzenten, Institutionen, Festivals) bezahlt werden, die projektbezogen entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen. In diesem Fall ist besonders von der Möglichkeit von Rückflussvereinbarungen Gebrauch zu machen.
- C.1.14. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Mitteln aus den kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA in jeweils geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise gegenüber der Presse, Erwähnung der AUSTRO-MECHANA auf geförderten Noten, Tonträgern oder auf Plakaten, etc.) in Absprache mit der AUSTRO-MECHANA der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- C.1.15. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt prinzipiell nicht die Planung bzw. Durchführung von Projekten.

## C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaffens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien:

Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

- C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaffens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.

2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:

- a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
- b) Kompositionsaufträge
- c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
- d) öffentliche Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretenförderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
- e) kontinuierliche Arbeit und Musikveröffentlichungen durch Kleinlabels
- f) sonstige Projekte

- C.2.3. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Projektbeschreibung: Grund des Ansuchens, beteiligte Personen, verwendete Werke mit Hinweis auf Werke zeitgenössischer Österreichischer Urheber.
2. Notenbeispiele und/oder Ton- bzw. Bildtonaufnahmen (Demoband).
3. Kalkulation in Form einer Gegenüberstellung der erwarteten oder bereits angefallenen Ausgaben mit den prognostizierten Einnahmen. In ihr ist insbesondere auszuweisen, ob für das selbe Projekt auch bei Dritten Anträge gestellt sind oder bereits Zusagen Dritter vorliegen.
4. Biographisches Material über die beteiligten Personen und ihre bisherige künstlerische Tätigkeit.

## C.3. Förderung von Organisationen

- C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

- C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluss des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuss angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

**C.4. Allgemeine Förderung**

- C.4.1. Ziel der allgemeinen Förderung ist die Unterstützung von Personen, Projekten oder Institutionen, die im umfassenden Sinn den wirtschaftlichen, rechtlichen oder ideellen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen.
- C.4.2. Fördermittel können unter anderem bewilligt werden für:
- Finanzierung von Musterprozessen
  - Förderung von Publikationen
  - Bekämpfung der Piraterie
  - Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
  - Erarbeitung von Musterverträgen
  - Grundlagenforschung
  - Statistische Aufbereitungen
  - Gutachten
- C.4.3. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind Unterlagen anzufügen, die in ihrer Art den unter C.2.3. bzw. C.3.2. dieser Richtlinien angeführten entsprechen.

**D. Berechnungsgrundlagen**

- D.1. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.1.1., Punkt 4; B.2.1., Punkt 3; B.3.1., Punkt 4; B.4.1., Punkt 4 und B.5.1., Punkt 3.
- D.1.1. Das Mindestaufkommen für die Zuerkennung von  
 Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter laut B.1.1., Punkt 4,  
 Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung laut B.2.1., Punkt 3,  
 Zuschüssen zur Krankenversicherung laut B.3.1., Punkt 4,  
 Zuschüssen zur Pensionsversicherung laut B.4.1., Punkt 4, und für die Zuerkennung des  
 Altersausgleichs laut B.5.1., Punkt 3 beträgt in EUR:

Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen		Aufkommen	
1975	1.179,92	1982	2.011,95	1989	2.611,72	1996	4.012,19
1976	1.335,36	1983	2.122,85	1990	2.764,33	1997	4.012,19
1977	1.454,91	1984	2.223,06	1991	3.052,26	1998	4.065,61
1978	1.574,38	1985	2.296,32	1992	3.306,61	1999	4.126,65
1979	1.682,81	1986	2.376,69	1993	3.560,97	2000	4.228,40
1980	1.776,92	1987	2.476,40	1994	3.815,32	2001	4.291,98
1981	1.866,60	1988	2.545,58	1995	3.922,15	2002	4.416,44

- D.1.2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

**D.2. Mindestaufkommen für Zuschüsse laut B.6. und B.7.**

D.2.1. Das erforderliche Mindestaufkommen zum Erhalt der Alterspension für Urheber und Musikverleger laut B.6.1., Punkt 3 und 4, und B.7.4. beträgt in EUR:

im Jahr	für Urheber (gemäß B.6.)	für Verleger (gemäß B.7.)
1975	2.359,90	9.439,62
1976	2.670,73	10.682,91
1977	2.909,82	11.639,28
1978	3.145,86	12.583,45
1979	3.365,62	13.462,50
1980	3.553,85	14.215,39
1981	3.767,51	15.070,02
1982	4.023,89	16.095,58
1983	4.245,69	16.982,77
1984	4.446,12	17.784,50
1985	4.592,63	18.370,53
1986	4.753,38	19.013,54
1987	4.952,80	19.811,20
1988	5.091,17	20.364,67
1989	5.223,43	20.893,73
1990	5.528,66	22.114,63
1991	6.104,52	24.418,07
1992	6.613,23	26.452,91
1993	7.121,94	28.487,75
1994	7.630,65	30.522,59
1995	7.844,31	31.377,22
1996	8.024,39	32.097,56
1997	8.024,39	32.097,56
1998	8.131,22	32.524,87
1999	8.253,31	33.013,23
2000	8.456,79	33.827,17
2001	8.583,97	34.335,88
2002	8.832,88	35.331,52

D.2.2. In den Folgejahren entspricht das Mindestaufkommen für Urheber jeweils dem Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für Alleinstehende. Das Mindestaufkommen für Verleger entspricht dem Vierfachen dieses Wertes.

**D.3. Valorisierung****D.3.1. Index**

Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Index	Index	Index	Index
1975	2,40	1982	1,65
1976	2,24	1983	1,59
1977	2,12	1984	1,56
1978	2,05	1985	1,46
1979	1,97	1986	1,44
1980	1,86	1987	1,42
1981	1,74	1988	1,39
		1989	1,36
		1990	1,31
		1991	1,27
		1992	1,22
		1993	1,18
		1994	1,15
		1995	1,12
		1996	1,10
		1997	1,09
		1998	1,08
		1999	1,07
		2000	1,05
		2001	1,02
		2002	1,00

D.3.2. Die Valorisierung in den Folgejahren wird jeweils mit dem Jahresmittelwert des Verbraucherpreisindex vorgenommen.

#### D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

- D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.6. beträgt mit Wirkung ab 1. Jänner 2003 pro Jahr 3,72% gemäß D.3.1. und D.3.2. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1975.
- D.4.2. Die Verleger-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. Jänner 2003 pro Jahr 0,93% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb einer Periode von 20 Jahren vor dem Jahr des Pensionsantritts.
- D.4.3. Der Altersausgleich laut B.5. sowie die Alterspension laut B.6. und B.7. beträgt für den Zeitraum ab 1. Jänner 2003 maximal EUR 554,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).
- D.4.4. Alle in D.4.1. - D.4.3. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

## 4. Geschäftsbericht 2002

### 4.1. Geschäftsbericht

#### 4.1.1. Entwicklungen

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Dieser wurde in Folge mehrfach abgeändert und am 23. November 1998 in einen Gesamtvertrag „Leerkassettenvergütung“ und einen Gesamtvertrag „Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung“ gesplittet. Den Wortlaut beider Gesamtverträge stellt die AUSTRO-MECHANA allen Interessierten gerne zur Verfügung.

#### 4.1.2. Tarife

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge bis 2001 in öS / ab 2002 in EUR):

	Audio		Video		Daten CD-R / RW	
	analog/digital	analog/digital			(= EDV)	
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,00		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,00		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2000	2,48 / 3,00	1,65 / 2,00	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.2.2001	2,48 / 3,75	1,65 / 2,50	3,75	2,50	0,83	0,55
ab 1.1.2002 / in EUR	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,15	0,10
ab 1.1.2003	0,18 / 0,27	0,12 / 0,18	0,27	0,18	0,225	0,15

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

autonomer Tarif

Vertrag

Am 20. Oktober 1999 wurde ein neuer Tarif für die Vervielfältigung komprimierter Musikdateien (MP3 u.a.) verlaubar, der als autonomer Tarif EUR 10,90 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 7,27 pro Spielstunde Musikaufnahme festlegt. Per Juli 2002 wurden diese Werte durch EUR 3,- als autonomer Tarif und EUR 2,- bei Vertragsabschluss ersetzt.

Weiters wurde am 23. Mai 2001 ein Tarif für die Vervielfältigung auf Festplatten digitaler Videorecorder verlaubar. Er beträgt als autonomer Tarif EUR 1,64 bzw. bei Vertragsabschluss EUR 1,09.

#### 4.1.3. Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, die Leerkassettenvergütung gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt (inkl. Verzugszinsen, vor Wertberichtigung; Einnahmen aus den Bereichen Daten CD-R/RW und MP3 sind als 'AUDIO', DVD als 'VIDEO' ausgewiesen; Werte in Mio EUR):

	Audio	Video	Gesamt		Audio	Video	Gesamt
1981	0,479		0,479	1992	1,690	6,486	8,176
1982	0,972	0,266	1,238	1993	1,576	5,911	7,487
1983	1,107	0,971	2,078	1994	1,725	6,528	8,252
1984	1,105	1,540	2,646	1995	1,595	5,373	6,968
1985	1,136	2,515	3,651	1996	1,504	5,566	7,070
1986	1,298	3,425	4,723	1997	1,263	5,675	6,937
1987	1,459	5,088	6,547	1998	1,364	5,408	6,772
1988	1,710	6,040	7,750	1999	2,066	4,927	6,993
1989	1,924	6,147	8,072	2000	2,657	4,418	7,075
1990	2,132	7,475	9,607	2001	3,375	3,831	7,206
1991	2,068	7,353	9,421	2002	7,552	3,441	10,993

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die im Folgenden dargestellte Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war. Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1996 25% und im Jahr 1997 30% aus dem Anteil der VAM. Für Nutzungszeiträume ab 1.1.1998 ist bis 31.12.2001 folgende Aufteilung (ohne MP3, Daten CD-R unter Vorbehalt) vereinbart:

	bis 1997		1998 bis 2001	
AUSTRO-MECHANA	49%	28,7%	43,0%	24,1%
LITERAR-MECHANA	7%	14,8%	7,0%	12,9%
LSG - Leistungsschutzrechte-Gesellschaft	34%	4,0%	41,5%	4,95%
ÖSTIG - Öst. Interpretengesellschaft	3%	2,3%	3,0%	1,55%
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22,8%	-	21,0%
VDFS - Dachverband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5%
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1,6%	-	2,0%
VG Rundfunk	7%	25,8%	5,5%	21,0%

Audio

Video

Audio

Video

4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (Werte in EUR):

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	234.576,86	
1982	547.891,38	119.634,20
1983	820.947,41	279.424,60
1984	983.759,42	418.683,18
1985	1.278.585,67	501.717,30
1986	1.619.051,80	652.078,69
1987	2.175.029,54	825.716,42
1988	2.571.195,86	1.109.265,06
1989	2.707.146,37	1.311.309,89
1990	3.190.001,49	1.380.644,65
1991	3.123.790,24	1.626.900,76
1992	2.689.759,47	1.593.133,02
1993	2.468.676,46	1.371.777,33
1994	2.718.542,06	1.259.025,00
1995	2.323.427,83	1.366.365,13
1996	2.334.441,23	1.190.143,93
1997	2.247.286,86	1.188.755,51
1998	1.894.233,57	1.132.781,67
1999	2.075.653,79	972.038,47
2000	2.209.427,50	1.054.133,48
2001	2.379.062,67	1.125.159,88
2002	4.087.379,64	1.219.825,55
2003		2.070.518,21

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2002 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2001 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Einhebungs- und allgemeinen Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

## 4.2. Jahresabschluss SKE 2002

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 2002 folgende Bilanz SKE 2002 abgeleitet:

AKTIVA	31.12.2001 in öS	31.12.2001 in EUR	31.12.2002 in EUR
<b>A Anlagevermögen</b>			
EDV Software	14.742,00	1.071,34	5.008,17
geleistete Anzahlung	40.000,00	2.906,91	0,00
Büroeinrichtung	3.593,00	261,12	2.394,88
<b>B Umlaufvermögen</b>			
Vorschüsse	303.085,15	22.026,06	30.968,85
Sonstige Forderungen	42.766,74	3.107,98	4.169,41
Flüssige Mittel	7.263.384,02	527.850,70	554.646,91
<b>Gesamt</b>	<b>7.667.570,91</b>	<b>557.224,11</b>	<b>597.188,22</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2001</b>	<b>31.12.2001</b>	<b>31.12.2002</b>
<b>A Rückstellungen</b>			
für Kulturförderungen	4.120.226,70	299.428,55	281.130,00
diverse	711.442,43	51.702,54	60.741,21
<b>B Verbindlichkeiten</b>			
Sonstige Verbindlichkeiten	398.699,65	28.974,63	602,49
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	2.437.202,13	177.118,39	254.714,52
<b>Gesamt</b>	<b>7.667.570,91</b>	<b>557.224,11</b>	<b>597.188,22</b>

### 4.2.1. Erläuterung der Aktiva

#### A Anlagevermögen

Die Veränderung der Positionen ergibt sich aus Neuanschaffungen im Büro SKE, dem abgeschlossenen Aufbau einer Webpage SKE sowie aus der jährlichen Abschreibung.

#### B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschusszahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2001 in öS	2001 in EUR	2002 in EUR
Stand 1.1.	393.166,69	28.572,54	22.026,06
neue Vorschüsse	100.000,00	7.267,28	13.000,00
Rückzahlungen	- 190.081,54	- 13.813,76	- 4.057,21
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>303.085,15</b>	<b>22.026,06</b>	<b>30.968,85</b>

Der am 31. Dezember 2002 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 13 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' betreffen Zinsabgrenzungen und noch nicht verrechenbare Vorsteuern.

Die 'flüssigen Mittel' stellen die Bankguthaben zum Bilanzstichtag dar. Zum 31.12.2002 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE EUR 597.188,22.

#### 4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.2002 aber noch nicht ausbezahlten Kunst- und Kulturförderungen betragen EUR 281.130,-. Davon entfallen EUR 101.085,- auf den Bereich der E-Musik und EUR 180.045,- auf den Bereich der U-Musik.

Die Position der 'diversen' Rückstellungen beinhaltet Rückstellungen für Zuschüsse zur Sozialversicherung, für Pirateriebekämpfung sowie für die Vorsorge zu Abfertigungen und Jubiläumsgelder der beiden Mitarbeiter SKE.

Die Position 'Sonstige Verbindlichkeiten' betrifft Rechnungen aus 2002, die erst nach dem Bilanzstichtag bezahlt wurden.

Das 'Widmungskapital gegenüber Bezugsberechtigten' stellt zum Bilanzstichtag mit EUR 254.714,52 den Rest aus allen vorangegangenen Jahren dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 2002 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.2002	(öS 2.437.202,13)	177.118,39
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung 2001		1.219.825,55
Einhebungskosten		- 60.991,28
<b>Widmungskapital</b>		<b>1.335.952,66</b>

**Verwendung der Mittel SKE**

<b>a) Soziale Zuschüsse</b>	
Zuschüsse zur Existenzsicherung an 1 Bezugsberechtigten (BB)	1.920,00
Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung an 9 BB	30.006,91
Zuschüsse zur Krankenversicherung an 32 BB	18.340,99
Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 9 BB	7.271,74
Zuschüsse zur Sozialversicherung an 51 BB	13.576,05
Altersversorgung an 105 Urheber	399.050,58
Alterspension an 20 Musikverleger	95.859,78
	<b>566.026,05</b>
<b>b) Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)</b>	
Allgemeine Förderungen	22.000,00
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	153.141,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	229.712,67
	<b>404.853,67</b>
<b>c) Verwaltungsaufwand SKE</b>	
Personalkosten SKE	72.236,51
Sitzungsgelder	10.806,74
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	18.297,38
Abschreibung	2.285,18
Miete	3.253,08
Energie- und Reinigungskosten	1.672,53
Instandhaltung Büro	556,24
Wartung und Instandhaltung der PC	437,00
Telefon	18.992,51
Porto	747,59
SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur	1.520,95
Büromaterial	589,18
Geldverkehrsspesen	721,31
Reisespesen der Ausschüsse	292,61
Prüfungs- und Steuerberatungskosten	1.526,00
Sonstige Unkosten und Spesen	2.349,81
	<b>136.284,62</b>
<b>Verwendung der Mittel SKE</b>	<b>1.107.164,34</b>

**Erträge**

Finanzergebnis 2002	20.027,25
sonstige Erträge	5.898,95
<b>Erträge</b>	<b>25.926,20</b>

*Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 2002 wie folgt:*

Widmungskapital zum 1.1.2002	1.335.952,66
Mittelverwendung SKE	- 1.107.164,34
Erträge	+ 25.926,20
<b>Stand Widmungskapital am 31.12.2002</b>	<b>254.714,52</b>

Die Position 'Einhebungskosten' stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 5% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen EUR 363.835,27 auf den Altersausgleich für 96 Urheber (2001: EUR 346.692,30 für 90 Urheber) und EUR 35.215,31 auf die Alterspension für 9 Urheber (2001: EUR 40.118,53 für 11 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Kulturförderungen ist im Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als 'Verwaltungsaufwand SKE' ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrats und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebs SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'sonstigen Erträge' ergeben sich aus der Auflösung von Rückstellungen für zugesagte, aber nicht abgerufene Kulturförderungen.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von EUR 254.714,52 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von EUR 30.968,85 betragen mit 31.12.2002 die frei verfügbaren Mittel SKE EUR 223.745,67.

#### 4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 2002

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 25. Jänner und 1. Oktober 2002 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die meisten Beträge entsprechend dem Bedarf kalkuliert, nach Anträgen zu Hochwasserschäden im September 2002 in der Position der 'außerordentlichen Belastung' entsprechend erhöht. Im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2002 eine Neuberechnung entsprechend den Richtlinien SKE vorgenommen.

Die rückläufigen Einnahmen in der Leerkassettenvergütung haben ab 1996 die Beschlüsse zum Budget SKE deutlich mitbestimmt. Ab 1997 (aber mit Ausnahme des Jahres 1999) hatte der Vorstand das Verhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen mit 60:40 zugunsten der sozialen Zuschüsse festgesetzt. Auch für das Budget 2002 ist dieses Verhältnis beibehalten worden.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der Ernsten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60:40 zugunsten der Unterhaltungsmusik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 2002 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie bereits ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind (in EUR).

Soziale Einrichtungen	Budget 2002	Verwendung 2002
Zuschüsse zur Existenzsicherung	1.920,00	1.920,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	30.000,00	30.006,91
Zuschüsse zur Krankenversicherung	6.000,00	18.340,99
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	15.000,00	7.271,74
Zuschüsse zur Sozialversicherung	60.000,00	13.576,05
Altersversorgung Urheber	414.267,00	399.050,58
Alterspension Verleger	88.092,00	95.859,78
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<i>615.279,00</i>	<i>566.026,05</i>
Kulturelle Einrichtungen	Budget 2002	Bewilligung 2002
Allgemeine Förderungen	22.000,00	22.000,00
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	153.141,00	153.141,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	229.712,00	229.712,67
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<i>404.853,00</i>	<i>404.853,67</i>
Verwaltungskosten SKE	Budget 2002	Verwendung 2002
Personalaufwand SKE	74.000,00	72.236,51
Sitzungsgelder	14.000,00	10.806,74
Verwaltungskosten AUME	17.031,00	18.297,38
Sonstige Kosten	57.360,00	34.943,99
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<i>162.391,00</i>	<i>136.284,62</i>
<b>SKE gesamt</b>	<b>1.182.523,00</b>	<b>1.107.164,34</b>

Damit sind nach geringfügigen Verschiebungen in einzelnen Positionen die Gesamtausgaben SKE im Jahr 2002 unter dem vom Vorstand beschlossenen Budgetansatz geblieben.

Wien, am 5. Mai 2003

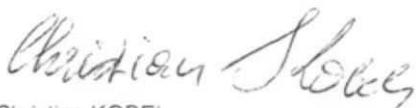
DER VORSTAND



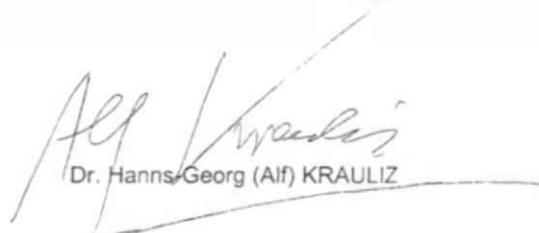
Prof. Kurt BRUNTHALER



Marion von HARTLIEB



Christian KOBEL



Dr. Hanns-Georg (Alf) KRAULIZ



Josef PROKOPETZ



Prof. Johann SALOMON



o.Univ. Prof. Dieter KAUFMANN  
Präsident

### 4.3. Bestätigungsvermerk

## BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die  
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur  
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10  
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluss SKE zum  
31. Dezember 2002

Sehr geehrte Herren !

In der 57. ordentlichen Generalversammlung vom 19. Juni 2001 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluss abgeleiteten Rechnungsabschluss betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluss SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2002 folgenden Bestätigungsvermerk:

" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. sowie den von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, dass der Rechnungsabschluss SKE zum 31. Dezember 2002 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 5. Mai 2003

**Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-  
gesellschaft

(Dr. Michael Heller)  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater

(Mag. Nikolaus Schaffer)  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater



<b>5. Förderungen der SKE zu Kulturprojekten 2002</b>		
<b>5.1. Allgemeine Förderungen</b>		<b>EUR 22.000,00</b>
EMO - European Music Office, Beitrag 2002	EUR	4.500,00
GESAC, Beitrag 2002	EUR	8.148,18
Institut für Urheber- und Medienrecht	EUR	730,00
Österreichische Musikzeitschrift, Abo 2002	EUR	44,00
Verlag Medien Et Recht, Abo 2002	EUR	305,45
Pirateriebekämpfung (Rückstellung)	EUR	8.272,37
<b>5.2. Förderungen zur Ersten Musik</b>	<b>EUR</b>	<b>153.141,-</b>
<b>5.2.1. Tonträgerförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>35.000,-</b>
ARGE Klang, CD mit Werke von G. Resch, H. Schmidinger	EUR	1.500,-
Austrian Art Ensemble, CD 'Queen of hearts'	EUR	1.000,-
Bogner Florian, CD Abschlussklasse ELAK 'Delay makes me nervous'	EUR	1.500,-
Dafeldecker Werner, CD 'Lichtgeschwindigkeit'	EUR	1.000,-
Doderer Johanna, Oper 'Die Fremde'	EUR	1.500,-
Ensemble 20. Jahrhundert, CD 'Klavierkonzert E. Urbanner'	EUR	1.000,-
Gründler / Schimana, CD-Edition 'Die große Partitur'	EUR	1.500,-
Hautzinger Franz, CD 'Absinth'	EUR	1.500,-
Hegenbart Boris D., CD 'smip'	EUR	800,-
Herbert Peter, CD 'music for strings'	EUR	1.500,-
LiPuma Nelly, CD mit Eigenkompositionen	EUR	700,-
Löschel Hannes, CD's 'Film ist. Musik', 'Edi Flaneur'	EUR	1.000,-
Mühlbacher Christian, DVD 'Chamber Jungle'	EUR	1.500,-
Musikfabrik NÖ, Musik aktuell CD Club	EUR	1.100,-
Musil Wolfgang, CD 'Fremd vertraut'	EUR	1.500,-
Oberlechner Harald, CD 'Puzzle'	EUR	1.000,-
ÖGZM, CD 'Kulinarisches aus Österreich'	EUR	1.000,-
Orgelland Carinthia, CD 'Eteint' A. Stingl	EUR	1.500,-
Pernes / Manndorff, CD 'Perndorff'	EUR	700,-
Pironkoff Simeon, Werke auf aAmplify-Website	EUR	1.000,-
Schlee Thomas Daniel, CD 'Aurora'	EUR	800,-
Schneider / Romen, CD 'Disordered Systems'	EUR	2.000,-
Spielboden KulturveranstaltungsgmbH., CD 'Das Albtraummännlein'	EUR	1.500,-
Stangl Burkhard, UA+CD 'Vernusmond' Part V Berlin	EUR	2.200,-
Teuscher Christian, CD 'Teuscher. Grüne Periode'	EUR	1.000,-
Utz Christian, CD + Komposition 'Site'	EUR	2.200,-
Winter Manon-Liu, CD mit Hautzinger Franz	EUR	1.500,-
<b>5.2.2. Aufführungsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>81.600,-</b>
Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 2002	EUR	1.500,-
ARGE Komponistenforum Mittersill, 'ein klang 2002'	EUR	2.200,-
Asian Culture Link, cross//roads 2002, crossings	EUR	2.000,-
Aspekte Salzburg, Festival 2002	EUR	1.500,-
Bludenzner Tage zeitgemäßer Musik, UA Gadenstätter, Hanner	EUR	2.200,-
Cargnelli / Szely, Konzert + Workshop 'remixed cities/cities remixed'	EUR	900,-
Dimitrova Tzveta, Orchesterwerk 'Metamorphose'	EUR	1.500,-
Echoraum, Konzerte 2002	EUR	3.000,-
Ensemble Wels, Konzert 14.6.2002	EUR	400,-
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 2002	EUR	3.000,-
Gegenklang, UA 'open your ears'	EUR	500,-
Gründler / Schimana, 'die große Partitur'	EUR	3.000,-
IFTAF, 'hearings' 2002	EUR	1.500,-
IGNM, Konzerte 2002, 80-jähriges Jubiläum / Sonderförderung	EUR	11.000,-
Janus Ensemble, Konzert 'Correctness' (L. Alcalay)	EUR	1.000,-
Jazzgalerie Nickelsdorf, 'Wandelweiser in residence'	EUR	1.200,-
Klangspuren, Klangspuren 2002	EUR	5.000,-
Konzerthaus Wien, Hörgänge 2002 - 'fremd   vertraut'	EUR	11.000,-
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 2002	EUR	2.200,-
KWI, Event + CD Hecker / Grübl im fluc	EUR	700,-
L.E.O., Konzerte im Feedback-Studio	EUR	1.000,-

Music on line, Konzerte 2002	EUR	3.500,-
Netzzeit, Konzerte 2002	EUR	3.700,-
NÖ FestivalgesmbH., Konzerte Krems/Stein 2002	EUR	1.500,-
NÖ FestivalgesmbH., NÖ Donaufestival 2002	EUR	2.000,-
Porgy Et Bess, Konzerte 2002	EUR	4.000,-
Rabl Günther, 'Katharsis' mit Tanz*Hotel	EUR	2.000,-
Seierl Wolfgang, 'Die blinden Götter'	EUR	1.200,-
Seloujanov Maxim, 2Sinn-Phonie (Aspekte Salzburg 2003)	EUR	700,-
Studio Percussion, UA 'Kirschblüten'	EUR	3.700,-
Szene Instrumental, Konzerte 2002	EUR	1.500,-
Tamiris, Kammermusik auf Schloss Ebelsberg	EUR	1.500,-
<b>5.2.3. Förderung von Organisationen</b>	EUR	2.000,-
Agentur für Musik / G. Dienstbier GmbH, Internetportal 'earsahead'	EUR	2.000,-
<b>5.2.4. Fort-/Ausbildungsförderung</b>	EUR	10.200,-
Art Camera-Wien, Festival / Akademie Contemporanea	EUR	2.500,-
Avantgarde Schwaz, Int. Akademie 'Polnisches Jahr in Österreich'	EUR	5.000,-
Kulturkreis Deutschlandsberg, Jugendmusikfest Deutschlandsberg	EUR	2.000,-
Musikschule Tulln, Katharina Klement / Gesangsklasse	EUR	700,-
<b>5.2.5. Druckkostenzuschüsse</b>	EUR	4.600,-
Fuchs Reinhard, 'wo Angst auf Umhülle prallt'	EUR	1.000,-
Kreuz Maximilian, 'Valse nobles et rustiques / Te deum'	EUR	600,-
Staar René, Oratorium 'Noah und die Sintflut'	EUR	1.000,-
Themessl Sebastian, Konzert f. Klavier und gr. Orchester	EUR	1.000,-
Wildling Robert, div. Kompositionen	EUR	1.000,-
<b>5.2.6. Förderung von Kompositionsaufträgen</b>	EUR	17.800,-
Auinger Sam, 'Musik für Streicher-Ensemble Nr. 1'	EUR	1.500,-
Gal Bernhard, 'Defragmentation/blue'	EUR	1.000,-
Klangforum Wien, Kompositionsaufträge 2002	EUR	10.000,-
Kroemer Jürgen, 'Resonant chords'	EUR	500,-
Nussbaumer Georg, 'Meine Honigwüste, Von der Wiege bis zum Graabe'	EUR	1.000,-
Pironkoff Simeon, Kompositionsauftrag für Schlagzeug	EUR	700,-
Raffaseder Hannes, 'verloren? - Fragment über Wallenberg'	EUR	1.000,-
Trotz Monica Quintet, Gedichtvertonungen	EUR	1.100,-
Winkler Gerhard E., 'Twins'n'Towers'	EUR	1.000,-
<b>5.2.7. Wettbewerbsförderungen</b>	EUR	1.900,-
quartett22, Kompositionswettbewerb 'einfach rohrblatt'	EUR	1.500,-
Vienna International Pianists (VIP), VIP Academy 2002	EUR	400,-
Rest für 2003	EUR	41,-
<b>5.3. Förderungen zur Unterhaltungsmusik</b>	EUR	229.712,67
<b>5.3.1. Tonträgerförderungen</b>	EUR	76.100,-
A Noise Fragment, CD 'live ep'	EUR	700,-
Anchortronic, DVD '5.1 laboratory for updating experimental sound'	EUR	2.000,-
Attwenger, CD 'sun'	EUR	2.500,-
B.O.S., CD 'O-land'	EUR	1.000,-
Beefolk, CD	EUR	2.000,-
Binder Et Krieglstein, CD 'international'	EUR	1.500,-
Blüte, CD 'Blüte'	EUR	1.500,-
Bum.Time, CD 'universal highness'	EUR	1.000,-
Charmant Rouge, CD 'Winzer'	EUR	1.000,-
Epy, CD '~ahead of the wav'	EUR	1.500,-
Extraplatte, 3CD-Katalog / MIDEM	EUR	3.000,-
Fairy Nectar, CD 'premier'	EUR	1.100,-
Federspiel-Heger Christine, CD 'Mamage'	EUR	1.000,-

Fischer Michael, CD 'Tomaset'	EUR	700,-
Freizeit Georg, CD 'Der Zwerg am Baum damit er sieht'	EUR	1.000,-
Giesriegl Annette, CD Annett4Tett	EUR	1.500,-
Glim, CD 'Glim'	EUR	1.000,-
Gold Extra Kulturverein, '3.0 dioptrien'	EUR	1.100,-
Gulda Yuko, CD Japan Tour 2001 mit N. Simion	EUR	1.000,-
Hangl Oliver, DVD 'Lovers Walk'	EUR	2.000,-
Hegenbart Boris D., CD 'smip'	EUR	700,-
Jetlag, CD	EUR	1.000,-
Julia, CD Soundtrack für Kurzfilm 'Kleine Nachtmusik'	EUR	1.000,-
Kahr Michael, CD	EUR	1.500,-
Kasheer Ramona, CD Raya o.Coal 'Cut all the strings'	EUR	1.000,-
Kaufmann Thomas, CD 'Coincidence'	EUR	1.500,-
Kollegium Kalksburg, CD 'A Höd is a Schiggsoi'	EUR	1.700,-
Kontext, CD 'rue kostron'	EUR	1.100,-
Kulturinitiative Kürbis Wies, CD 'Liebe'	EUR	1.500,-
Kunz Michael, CD 'Mosaik'	EUR	700,-
Loibner Bernhard, CD 'Trans/Mute'	EUR	1.000,-
Löschel Hannes, CD's 'Film ist. Musik', 'Edi Flaneur'	EUR	1.000,-
Maurer / Schwinn, CD	EUR	1.500,-
Mimi Secue, CD 'mimi secue'	EUR	1.500,-
Morchestra, CD 'Love stories!'	EUR	1.000,-
Mose, CD 'AAL'	EUR	700,-
Mühlbacher Christian, CD '5.4.01'	EUR	1.500,-
Muthspiel Wolfgang, CD 'Echoes of Techno'	EUR	2.000,-
Nenad Vasilic Balkan Band, CD	EUR	700,-
Peterstorfer Harald, CD 'Open skies'	EUR	700,-
Philadelphy Martin, CD 'Paint'	EUR	1.500,-
Pinzolit Robert, Songs of Suspects, 12" 'Amocco'	EUR	1.000,-
Popp Chrono, CD 'Chrono Popp's Superbett'	EUR	1.000,-
Pure, CD 'Current 909: Complete'	EUR	1.000,-
Rapottnig Raino, 'third try'	EUR	1.000,-
Reisinger Herbert, CD 'Songs for the boys'	EUR	2.000,-
Scurvy, CD 'Scurvy-Pipeline EP'	EUR	800,-
Spechi / Raab / Steger / Breneis, CD 'forms of plasticity'	EUR	1.000,-
SSSD, CD 'Home'	EUR	1.100,-
Stigler Lars, CD 'Sommerschlaf & Winterreise'	EUR	1.000,-
Stigler Lars, 3. CD	EUR	700,-
Stojka Harri, CD 'Gitancoeur unplugged'	EUR	1.500,-
Triotonic, CD 'sensitive'	EUR	1.000,-
Trompeteria, CD 'In the end it's yellow'	EUR	1.000,-
Trost, 'Im Sumpf - Musik zu gut für diese Welt vol.2'	EUR	1.500,-
Valina, CD 'Vagabond'	EUR	700,-
Vienna Clarinet Connection, CD 'out of'	EUR	1.500,-
Viennese Voodoo, Single 'W-VV02'	EUR	1.000,-
Wien 3, CD 'Fischer Stangassinger Schweiger'	EUR	700,-
Wiener Glasharmonika Duo, CD '10 Jahre Wiener Glasharmonika Duo'	EUR	1.500,-
Wizlperger Wolfgang Vincenz, CD 'gefälschte hochlandrinder'	EUR	1.200,-
Zurbrügg Christina, CD 'Zurbürgg & Hudecek tai chill'	EUR	1.000,-
<b>5.3.2. Unterhaltungsmusik - Auführungsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>103.300,-</b>
Art of bass, Konzerte 2002	EUR	1.000,-
Cult Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Konzerte 2002	EUR	4.000,-
GambsbART, Austrian Soundcheck 2002	EUR	2.500,-
IFTAF, 'hearings' 2002	EUR	1.000,-
Jazz It, Konzerte 2002	EUR	5.000,-
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konzerte 2002	EUR	7.300,-
KAPU Kulturverein, Konzerte 2002	EUR	7.000,-
KIM Verein zur Förderung von Popkultur, Konzerte 2002	EUR	5.000,-
Kultur in Leibnitz, Konzerte 2002/03	EUR	3.000,-
Kulturbad Verein, Festival 'poolbar #9'	EUR	4.000,-
Limmitationes, E Jam, Schnittpunkte 2002	EUR	3.000,-
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 2002	EUR	7.000,-
Musikmaschine, Konzerte 1. Halbjahr 2002	EUR	1.000,-

Röda Kulturverein, Konzerte 2002	EUR	5.000,-
SKUG Journal für Musik, Impro-Reihe im fluc	EUR	3.000,-
Stockwerkjazz. Konzerte 2002	EUR	6.000,-
V:NM – Verein: Neue Musik, Festival 2003	EUR	6.000,-
Voice Mania Kulturverein, Festival 2002	EUR	4.000,-
Waschaecht Kulturverein, Konzerte 2002	EUR	7.300,-
Weitra Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, Weitraer Bierkirtag	EUR	1.500,-
WFR Neue Medien, Jazzzeit – jazz.kunst.live 2002	EUR	3.600,-
Wiener Volksliedwerk, Festival 'wean hean' 2002	EUR	5.000,-
X-ing Kulturverein. Konzerte 2002	EUR	6.000,-
Zone 11, Konzerte 2002	EUR	5.100,-
<b>5.3.3. Förderung von Organisationen</b>	<b>EUR</b>	<b>11.720,-</b>
SR Archiv österr. Popularmusik, Aktivitäten 2002	EUR	8.720,-
Wiener Volksliedwerk, Aktivitäten 2002	EUR	3.000,-
<b>5.3.4. Fort-/Ausbildungsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>11.600,-</b>
AMO Austrian Music Office, Hans Koller Preis 2002	EUR	2.000,-
Kahr Michael, Studium Sydney Conservatory of Music	EUR	3.600,-
Kulturgelände Nonntal, 5. Internationales Jazzseminar Salzburg	EUR	1.500,-
Salfellner Christian, Arbeit in New York	EUR	3.000,-
Vokal.Sommer.Akademie, Vokal.Sommer.Akademie 2002	EUR	1.500,-
<b>5.3.5. SKE-Jahresstipendien / Kompositionsförderungen</b>	<b>EUR</b>	<b>23.200,-</b>
Arbos Ensemble Wien, Industrial Suite, Chr. Dienz / R. Gottwald	EUR	2.200,-
Brandlmayr Martin, Jahresstipendium 2002	EUR	10.000,-
Fleischmann Bernhard, Jahresstipendium 2002	EUR	10.000,-
Jazzatelier Ulrichsberg, Lull Plus	EUR	1.000,-
Rest für 2003	EUR	3.792,67

#### 5.4. Zusammenfassung der bewilligten Kunst- und Kulturförderungen

	2001 in öS	2001 in EUR	2002 in EUR
Allgemeine Förderungen	306.158,15	22.249,38	22.000,00
Förderungen zur Ersten Musik	2.067.700,00	150.265,62	153.141,00
Förderungen zur Unterhaltungsmusik	3.060.000,00	222.378,87	229.712,67
<b>Summe der Kunst- und Kulturförderungen</b>	<b>5.433.858,15</b>	<b>394.893,87</b>	<b>404.853,67</b>

©2003

AUSTRO MECHANA  
Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.  
Soziale und Kulturelle Einrichtungen  
Ungargasse 11/9, 1030 Wien  
Tel.: (01) 71 36 936  
Fax: (01) 717 87-659  
[www.ske-fonds.at](http://www.ske-fonds.at)  
[markus.lidauer@aume.at](mailto:markus.lidauer@aume.at)  
[karin.schober-schaerf@aume.at](mailto:karin.schober-schaerf@aume.at)



Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) reg. Gen. m. b. H.

Unke Wienzeile 18  
A-1060 Wien  
Telefon (+43) (1) 587 21 61  
Fax (+43) (1) 587 21 61-9  
e-mail: office@literarat

Herrn  
Min.Rat Mag. Johannes Hörhan  
BKA Kunstsektion  
Schottengasse 1  
1010 Wien

Wien, 10. Juni 2003

Betrifft: GZ 200.003/074-II/3/2003 – SKE-Bericht 2002

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Stand der für SKE gewidmeten Mittel betrug zum 31. Dezember 2002 € 919.920,58. Den SKE wurden im Jahr 2001 26% der LVG-Anteile aus den Erträgen aus der Bibliothekstantieme zugeführt. Diese Zuführung wurde um 7,5% Spesen gekürzt.

	€	€
Stand 1.1.2002		889.098,55
Zuführung 2002	101.771,40	
Leistungen 2002	- 63.316,50	
Verwaltungskosten	- 7.632,87	
	<u>30.822,03</u>	<u>30.822,03</u>
Stand 31.12.2002		919.920,58

In der Bilanz zum 31. Dezember 2002 ist daher eine Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE in der Höhe von € 919.920,58 ausgewiesen.

Die bisherige Verteilungsdiskussion im Vorstand der LVG hat zu zwei Grundsatzbeschlüssen über Leistungen aus den SKE geführt:

- Zuschüsse zur Pensionsversicherung nach GSVG für Autoren mit einem Einkommen zwischen € 19.621,52 und € 26.162,03 (als Ergänzung zur Bestimmung über die Obergrenze im K-SVFG) und



- Abschluß von Er- und Ablebensversicherungen (Versicherungssumme € 15.000,--, Laufzeit zehn Jahre) an fünf Verlegerpersönlichkeiten pro Jahr.

Im Berichtsjahr wurden Zahlungen für derartige Versicherungen in Höhe von € 63.316,50 aus den SKE geleistet.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass für die LVG eine Verpflichtung zur Schaffung von sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen (Art 11 Abs 6 2. Satz UrhGNov 1980) nicht besteht, da die Leerkassettenvergütung nicht zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehört. Vielmehr werden die SKE in der LVG freiwillig geführt.

Mit freundlichen Grüßen

LVG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz-Leo Popp'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.

ppa Prof. Mag. Franz-Leo Popp

Literar - Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte

Gesellschaft m. b. H.

Literar  
mechana

Linke Wienzeile 18

A-1060 Wien

Telefon (+43) (1) 587 21 61

Fax (+43) (1) 587 21 61-9

e-mail: office@literar.at

Herrn  
Min.Rat Mag. Johannes Hörhan  
BKA Kunstsektion  
Schottengasse 1  
1010 Wien

Wien, 10. Juni 2003

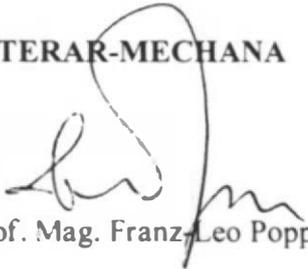
Betrifft: GZ 200.003/074-II/3/2003 – SKE-Bericht 2002

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

In der Beilage senden wir Ihnen den SKE-Bericht 2002 der Literar-Mechana und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LITERAR-MECHANA

  
Prof. Mag. Franz Leo Popp

# literar mechanica

**SKE – Bericht 2002**

## I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Die zwischen den an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften im Jahr 1998 getroffene Aufteilungsvereinbarung ist seit dem 1.1.2001 strittig. Ab diesem Zeitpunkt vereinnahmte Beträge unterliegen der Gegenverrechnung mit den (voraussichtlich durch ein Schiedsgericht) noch festzusetzenden Anteilen.

Bis einschließlich 2000 betragen die Anteile der LITERAR-MECHANA 7% im Bereich Audio und 12,9% im Bereich Video. Die neuen Sparten „Compter-CDR“ und „Digital Audio“ wurden vorläufig nach dem Audio-Schlüssel abgerechnet.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassettenvergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, ihre Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 2002 € 408.356,49. Davon entfallen 51% auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

Gemäß einem Beschluß des Aufsichtsrates werden ferner 10% der Erträge aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt. Laut Gewinn- und Verlustrechnung 2002 betragen die Gesamterträge aus der Reprographievergütung (LITERAR-MECHANA, VBK und Musikedition) € 5.532.814,14. (+40,6% im Vergleich zu 2001). Auf die LITERAR-MECHANA entfallen davon € 4.788.151,59.

Der Aufsichtsrat hat weiters beschlossen, die Inkassogebühr, die die LITERAR-MECHANA vom Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) bezieht, zur Gänze den SKE zu widmen.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Inkassospesen werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	Erträge 2002 EUR	%	Anteil SKE EUR
Leerkassettenvergütung	408.356,49	51%	208.261,81
Reprographievergütung	4.788.151,59	10%	478.815,16
KSVF-Vergütung	230.587,48	100%	230.587,48
			917.664,45
- 7,5% Verwaltung			- 68.824,84
<b>SKE Zuführung 2002 netto</b>			<b>848.839,61</b>

Die Zuführung des Betrages von € 848.839,61 zu den SKE erfolgte zum 31.12.2002.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet grundsätzlich der Aufsichtsrat. Er hat sich im Berichtsjahr in fünf Sitzungen eingehend mit SKE-Anträgen befaßt und bei der Vergabe der Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds sowie der Dramatiker- und Drehbuchstipendien Vorschläge unabhängiger Beiräte eingeholt. In dringenden Fällen entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen der vom Aufsichtsrat beschlossenen Richtlinien.

**II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS**

	EUR	EUR	EUR
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			134.082,97
2. Dramatiker- und Drehbuchstipendien			23.981,98
3. Zuschüsse an Autoren			
a) einmalige Unterstützungen	140.310,31		
b) Krankenversicherung, Arzt	4.350,22		
c) Rechts-, Steuerberatung	7.272,90		
d) Lebensversicherungen	<u>80.900,83</u>		
	232.834,26		232.834,26
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
Einrichtung	78,39		
Betriebskosten	<u>5.530,95</u>		
	5.609,34	5.609,34	
b) Altaussee			
Einrichtung	862,84		
Betriebskosten	<u>5.916,09</u>		
	6.778,93	6.778,93	
c) Wien-Margareten			
Einrichtung/Anschaffung/Instandhaltung	2.756,16		
Erträge aus Vermietung	<u>- 4.950,97</u>		
	- 2.194,81	- 2.194,81	
d) Venedig			
Einrichtung/Anschaffung	2.106,22		
Betriebskosten	<u>7.213,18</u>		
	9.319,40	<u>9.319,40</u>	
		19.512,86	19.512,86
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung			26.243,33
6. Wissenschaftliche Untersuchungen			-
7. Verlagsförderung und Lektorat			6.284,00
8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen			47.365,36
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			117.097,98
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			<u>3.692,61</u>
<b>Leistungen im Jahr 2002</b>			<b>611.095,35</b>

Die in den Büchern der LITERAR-MECHANA enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

	EUR
Stand 1.1.2002	1.275.805,79
SKE Zuführung 2002 netto	848.839,61
Abschreibung	- 1.199,04
Verteilung 2002	- 611.095,35
Stand 31.12.2002	1.512.351,01

Im Anlagevermögen der LITERAR-MECHANA entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmanngasse 14), in Altaussee (Fischerndorf 56), in Wien-Margareten (Zentagasse 16) und in Venedig (San Polo 989), die vier Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 2002 mit einem Buchwert von € 63.391,85 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

	EUR
Verbindlichkeiten	1.512.351,01
davon gebunden im Anlagevermögen	- 63.391,85
Stand 31.12.2002	1.448.959,16

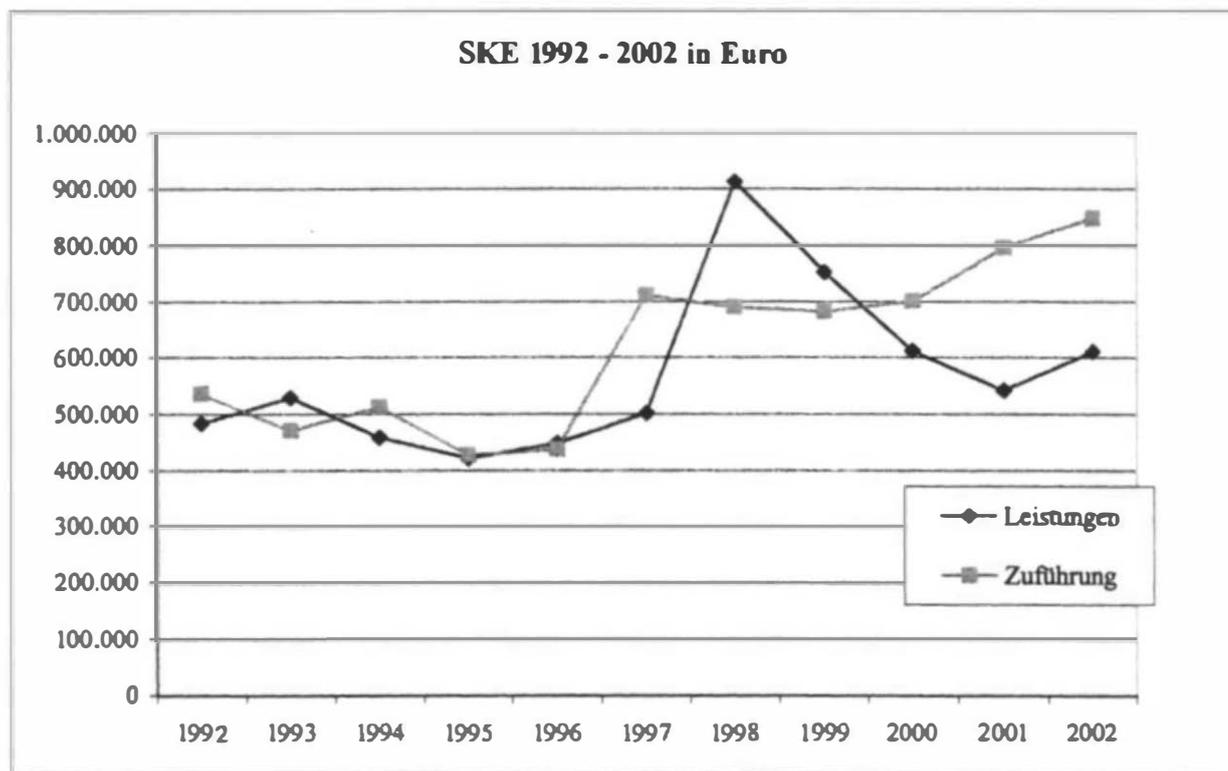
Wien, 14. Mai 2003



Prof. Mag. Franz-Leo POPP  
Geschäftsführer

**ANHANG ZUM SKE - BERICHT 2002**

Entwicklung in den letzten zehn Jahren:



Insgesamt betragen die Leistungen in den Jahren 1992 bis 2002 € 6,28 Mio, die Zuführung betrug € 6,82 Mio.

### Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

#### zu 1. Jubiläumsfonds 2001/2002

Wolfgang Bauer, Oswald Egger, Brigitta Falkner, Ludwig Fels, Christine Huber, Fritz Krenn, Kurt Lanthaler, Gabriel Loidolt, Richard Obermayr, Erwin Riess, Ferdinand Schmatz (11)

#### Jubiläumsfonds 2002/2003

Martin Amanshauser, Xaver Bayer, Lucas Cejpek, Werner Herbst, Daniel Kehlmann, Waltraud Mitgutsch, Corinna Proszegger, Kathrin Röggl, Sabine Scholl, Franz Schuh, Peter Truschner (11)

zu 2. Drehbuchstipendien 2001/2002  
Selma Mahlkecht und Judith Wögerbauer (2)

zu 3. a) einmalige Unterstützungen

Gerhard Amanshauser, Heimrad Bäcker, Gina Ballinger, Johann Barth, Wolfgang Bauer, Jürgen Benvenuti, Bernhard Braun, Dragan Bugarcic, Petra Coronato, Bora Cosic, Elfriede Czurda, Linda DeMeritt, Jeannie Ebner, Stephan Eibel, Helmut Eisendle, Claudia Erdheim-Thome, Maria Federmann, Johanna Fischer, Judith Fischer, Karin Fleischanderl, Franz Fluch, Hans Gigacher, Walter Grond, Elisabeth Grotz, Egyd Gstätner, Waltraud Haas, Rotraut Hackermüller, Peter Henisch, Ingeborg Hirtner, Bernhard Hüttenegger, Franz Innerhofer, Gennadi Kagan, Danuta Kostewicz, Georg Kövary, Hubert F. Kulterer, Claudia Kuschinski, Florica Madritsch, Boro Majdanac, Janko Messner, Peter Millard, Wilfried Ohms, Mihaljo Pantic, Florian Pauer, Johannes W. Paul, Wilhelm Pevny, Egon A. Prantl, Anna Preiner, Willy Pribil, Katharina Riese, Michaela Ronzoni, Gordana Rothstein, Camillo Schaefer, Michael Scharang, Günther Schatzdorfer, Karin Schöffauer, Margit Schreiner, Brigitte Schwaiger, Josef Schweikhardt, Johann Skocek, Lotte Treffer, Peter Veit, Peter Waterhouse, Robert Weninger, Peter Paul Wiplinger, Gernot Wolfgruber, Renate Zuniga (66)

zu 3. b) Krankenversicherung und Arztkosten

Tomislav Bekic, Stephan Eibel, Günther Geiger, Heidi Heide, Hubert F. Kulterer, Jakov Lind, Elisabeth Mnatsakanjan, Virdjinija Pasku, Renato Vecellio, Renate Zuniga (10)

zu 3. c) Rechts- und Steuerberatung

Div. Rechtsberatungen durch Dr. Walter, Gennadi Kagan, Brigitte Schwaiger, Norbert Siegl/Michael Marischnig, div. Steuerberatungen durch Coopers & Lybrand

zu 3. d) Lebensversicherungsprämien

Rosa Armann, Ruth Aspöck, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Gustav Ernst, Lilian Faschinger, Götz Fritsch, Hans Gigacher, Anselm Glück, Marianne Gruber, Reinhard P. Gruber, Elfriede Hammerl, Ingram Hartinger, Peter Henisch, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Bernhard Hüttenegger, Gerhard Jaschke, Nils Jensen, Gert Jonke, Konstantin Kaiser, Michael Köhlmeier, Monika Köhlmeier-Helfer, Gerhard Kofler, Werner Kofler, Franz Kraiberger, Fritz Lehner, Dorothea Löcker, Waltraud Anna Mitgutsch, Felix Mitterer, Kurt Hugo Neumann, Helmuth A. Niederle, Thomas Northoff, Ernst Nowak, Monika Pelz, Wilhelm Pevny, Ingrid Pukanigg, Katharina Riese, Peter Rosei, Robert Schindel, Franz Schuh, Brigitte Schwaiger, Christine Schwarz, Marlene Streeruwitz, Jutta Treiber, Peter Turrini, Christian Wallner, Gernot Wolfgruber, Werner Wüthrich, Susanne Zanke, Helmut Zenker (50)

- zu 4. Wohnungen  
Die Wohnungen in Wien-Hietzing, Altaussee und Venedig stehen vorrangig haupt- und freiberuflichen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung. Die Wohnung in Wien-Margareten ist an eine Schriftstellerin vermietet.
- zu 5. Dr. Erich Bielka-Stiftung  
Instandhaltung des Hauses Bräuhof 53, Grundlsee, Gestaltung und Pflege des Gartens sowie Betriebskosten. Die beiden Appartements stehen Schriftstellern für Arbeits- bzw. Erholungsaufenthalte zur Verfügung.
- zu 7. Verlagsförderung und Lektorat  
Ed. Doppelpunkt, SALZ, Thomas Sessler Verlag, Zwischenwelt (4)
- zu 8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen  
CAE, CISAC, ECA, FEE, IFRRO, IVU, Österr. Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz, Österr. Zeitschriften- und Fachmedienverband (8)
- zu 9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden  
Österr. Gesellschaft f. Literatur, ECA, IG Autoren, Museum der Wahrnehmung Graz, Kulturverein Schöffergasse, OÖ Kulturvermerke, ALAI, Welttag des Buches, Lesungen auf der Leipziger Buchmesse, Österr.-Serbische Gesellschaft, Essayband Anita Pichler, Österr. Bibliothek in St. Petersburg, Jüdisches Theater Austria, Verein Link, Elizaveta Sokolova (Übersetzung „Herrn Kukas Empfehlungen“), Sabine Seiler (Übersetzung „Eichmanns Erben“)
- zu 10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur  
UFTTA, GRUR, GRUR International, Quellen des Urheberrechts, Medien und Recht, Österr. Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Nomos Verlag, Verlag Manz, Verlag Linde, Luchterhand Verlag, Pressehandbuch, Kürschners deutscher Literaturkalender, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

\* \* \*



## Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
z.Hd. Hm. Mag. Johannes Hörhan  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: + 43 (1) 535 60 35  
F: + 43 (1) 535 51 91  
E: ifpi@ifpi.at

Wien, 2003-06-06

## Leerkassettenbericht LSG – Geschäftsjahr 2002

Sehr geehrter Herr Magister Hörhan,

unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2002:

### I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F. UrhGNov 1986 statuiert.

### II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, im Verhältnis 50:50 zwischen den von der LSG vertretenen Rechteinhabergruppen der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Die Dotierung des SKE-Fonds sowohl der LSG-Interpreten als auch der LSG-Produzenten erfolgt mit 51 % der Einnahmen aus Leerkassettenvergütung.

### **III. Richtlinien**

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Anlage .1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Anlage .2 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

### **IV. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2002**

#### **Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke**

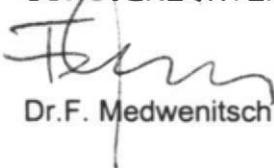
Anlage .3 gibt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung im Geschäftsjahr 2002 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2002 bzw. zum 31.12.2002 detailliert an.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2002 sind in Pkt. 2 der Anlage .3 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger bzw. der geförderten Projekte ausgewiesen.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-  
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**

  
Dr.F. Medwenitsch

Anlagen .1 bis .3

## Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG)

### REGULATIV FÜR SKE-FONDS

(Regulativ SKE-Fonds.doc)

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg.-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe / Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch), werden 51% der anteiligen OESTIG / LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

#### Antragstellung

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

#### Regulativ

##### 1. Nachwuchsförderung:

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

Anlage .1**2. Arbeitsplatzsicherung:**

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposien.

Pirateriebekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

**3. Interessensverbände:**

- a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge
- b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers
- c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

**4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder:**

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung der den Interpreten zur Verfügung stehenden Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.



## Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: +43 (1) 535 60 35  
F: +43 (1) 535 51 91  
E: ifpi@ifpi.at

### Anlage .12

### RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM KULTURFONDS DER VBT

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audio-produktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht. Der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.
2. Bezugsberechtigte der LSG können beim Geschäftsführer der LSG-Produzentenverrechnung Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:

#### a) Audioproduktionen:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel des Albums und Track-Liste
- 1 Belegexemplar
- Auflistung anderer Förderungsanträge
- Kopien von Rechnungen über im Inland entstandenen Produktionskosten

#### b) Musikvideos:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
- ein kurzes Drehbuch
- eine Kalkulation
- Liste anderer Förderungsanträge

bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich

- Belegexemplar
- Kostenaufstellung/Nachkalkulation

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, dass die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstel-

lung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muss einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen:

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch € 218,-, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal € 730,- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil an der letzten VBT-Repartierung bis 10% bzw. pauschal € 1.820,- pro Bezugsberechtigtem und Jahr bei einem Anteil über 10%.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnung über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluss der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 2000  
richtl/SKERL legVbt (2000)

**1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2002 LSG Ges.mbH (Werte in €)**

<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2002</b>		<b>814.703,69</b>
Leerkassettenvergütung 2002 :	3.100.409,09	
SKE-Dotierung LSG-Interpreten	790.604,32	
SKE-Dotierung LSG-Produzenten	790.604,32	
Gesamt-Dotierung	<u>1.581.208,64</u>	
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-158.120,86</u>	
<b>Zugang 2002 netto</b>		<b>1.423.087,78</b>
<b>Verbrauch 2002</b>		<b>-703.804,22</b>
<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2002</b>		<b><u>1.533.987,25</u></b>

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2002****Musikförderung**

Musiktage 2002 (Symposion Schloßhof)	82.428,61	
OMEGA-Projekt	30.000,00	
Big Band Projekt	7.267,28	
Wiener Kammerorchester	6.500,00	
Internat. Gesellschaft für neue Musik	6.500,00	
Tag der Musik Schloss Grafenegg	5.814,00	
Carinthischer Sommer	5.500,00	
Wiener Concertverein	5.500,00	
Konzertverein Wiener Staatsoperchor	5.000,00	
Gesellschaft für Musiktheater	4.800,00	
1. Frauen-Kammerorchester	4.400,00	
Internat. Orchesterinstitut Attergau	4.400,00	
Stadtgemeinde Ternitz	3.500,00	
Kurorchester Bad Hall	3.500,00	
Philharmonie Marchfeld	1.500,00	
Wiener Konzerthaus	1.500,00	
Vereinigung Österr. Kurorchester	1.091,00	
Chorforum Wien / Jugend singt VII	1.000,00	
Internat. Sommerakademie	<u>800,00</u>	
insgesamt		<b><u>181.000,89</u></b>

**Audioförderung für österreichische Produktionen**

Hirsch	17.487,50	
Ortega	15.423,00	
Flohhaufen	10.950,00	
Paricia+Max	10.063,00	
Songcontest	6.104,52	
J. Otti	3.261,17	
Rimini Project	2.701,55	
Unique 2	2.701,55	
Sugarfree	2.701,55	
Anik Kadinski	2.701,54	
Marque	2.500,00	
Xtraordinary	1.119,15	
Garish	730,00	
Ambros	<u>370,00</u>	
insgesamt		<b><u>78.814,53</u></b>

	Seite 2	
<b>Soziale Förderungen</b>		
Künstler helfen Künstlern	18.000,00	
C.M. Ziehrer-Haus (Welleminsky-Fonds)	<u>14.550,00</u>	
		<u><u>32.550,00</u></u>
<b>Sonstige Förderungen</b>		
Amadeus Austrian Music Award 2002	84.530,34	
PopKomm 2002	15.446,00	
Austria Top 40	14.535,00	
ORF / FM4 Soundpark	10.000,00	
MIDEM 2002	5.087,46	
SR -Archiv	<u>3.500,00</u>	
insgesamt		<u><u>133.098,80</u></u>
<b>Betreuung und Begutachtung nationaler und internationaler Gesetzesvorhaben</b>		
		<u><u>95.000,00</u></u>
<b>Bekämpfung von Musikpiraterie</b>		
Personal- u. Sachkosten	94.000,00	
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>89.340,00</u>	
insgesamt		<u><u>183.340,00</u></u>
<b>Verbrauch 2002 insgesamt</b>		<u><u>703.804,22</u></u>



**Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton**

Schreyvogelgasse 2/5  
A-1010 Wien  
T: +43 (1) 535 60 35  
F: +43 (1) 535 51 91  
E: [ifpi@ifpi.at](mailto:ifpi@ifpi.at)

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

**BUNDESKANZLERAMT**  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
z.Hd. Hm. Mag. Johannes Hörhan  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, 2003-06-06

## **Leerkassettenbericht vbt – Geschäftsjahr 2002**

Sehr geehrter Herr Magister Hörhan,

unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (im folgenden „VBT“) über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 2002:

### **I. Gesetzliche Grundlagen**

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art. II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

### **II. Betriebsgenehmigung**

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) i.d.F. vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der VBT die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die VBT ist aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung hinsichtlich der ihr zustehenden Ansprüche auf Leerkassettenvergütung insofern beschränkt, als die VBT die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche der Rechteinhaber an Musikvideos sammelt

DVR Nr. 0497 533

(Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchem Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist), diese Rechte in die VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien einbringt und die von der VAM erhaltenen Vergütungen wieder an die Wahrnehmungsberechtigten der VBT verteilt. Der SKE-Fonds der VBT wurde im Geschäftsjahr 2002 mit 51 % der Einnahmen dotiert.

### **III. Richtlinien**

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. Die Richtlinien zur Umsetzung der Regelungen in Art. II Abs. 6 der UrhGNov 1980 i. d. F. der UrhGNov 1986 sind daher der Einfachheit halber in die entsprechenden Richtlinien der LSG (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten und österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT) integriert (siehe Beilage .13 zum Bericht der LSG).

### **IV. Einnahmen der VBT aus der Leercassettenvergütung 2002**

#### **Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke**

In der Beilage zu diesem Schreiben sind in Pkt. 1 die Einnahmen der VBT aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 2002 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.2002 bzw. zum 31.12.2002 detailliert aufgeschlüsselt.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 2002 ist in Pkt. 2 der Anlage getrennt nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen. Die Einnahmen der VBT aus Leercassettenvergütung sind vergleichsweise gering. Die pauschale Produktionsförderung österreichischer Musikvideos konnte dennoch in den vergangenen Jahren einen positiven Impuls für die heimische Musikbranche setzen.

Für ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton**



Dr. F. Medwenitsch  
Geschäftsführer

Anlage

## Anlage zum Bericht vom 06.06.2003

**1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 2002 VBT (Werte in €)**

<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.2002</b>			<b>106.584,91</b>
Leerkassettenvergütung 2002	55.301,06		
SKE-Dotierung		28.203,54	
abzüglich Verwaltungskosten		<u>-2.820,35</u>	
<b>Zugang 2002 netto</b>			<b>25.383,19</b>
<b>Verbrauch 2002</b>			<b><u>-25.017,72</u></b>
<b>Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.2002</b>			<b><u>106.950,38</u></b>

**2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 2002****Förderung von österreichischen Musikvideoproduktionen**

Hirsch	1.820,00		
Waxolutionists	1.820,00		
Datura	1.820,00		
Patricia	1.820,00		
Garish	730,00		
Aphrodelics	730,00		
PAM	<u>370,00</u>		
			<b><u>9.110,00</u></b>

**Bekämpfung von Musikpiraterie**

Personal- u. Sachkosten	5.000,00		
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>10.907,72</u>		
			<b><u>15.907,72</u></b>

<b>Verbrauch 2002 insgesamt</b>			<b><u>25.017,72</u></b>
---------------------------------	--	--	-------------------------

*Fr. May-Jeschke*



*II/3*  
*257/3*

An das  
Bundeskanzleramt  
Sekt. für Kunstangelegenheiten

bearbeitet von:  
Dkfm. Schröder  
DW: 19  
WT-Code: 206396

Schottengasse 1  
1014 Wien

MA

19.05.2003

**SCHRÖDER**  
Dkfm. Harald Schröder

**Abt. IV/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,  
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung  
für das Geschäftsjahr 2002**

Meine Mandantin, die ÖSTIG - Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

A-2563 Pottenstein  
Gutensteiner Straße 8  
Tel.: 02672/824 40  
Fax: 02672/824 40 22  
e-mail: [schroeder@schroeder.at](mailto:schroeder@schroeder.at) [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) [www.schroeder.at](http://www.schroeder.at)

A-2331 Vösendorf  
Schlossplatz 1  
Tel.: 01/69 856 74  
Fax: 01/69 856 74 22

Dkfm. Harald Schröder, beideter Buchprüfer, Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer • Unternehmensberater  
Sparkasse Pottenstein Kto-Nr.: 000-003327, BLZ 20245  
Raika Guntramsdorf Kto-Nr.: 1.450.550, BLZ 32250  
UID: ATU 19256800 • Internet: <http://www.schroeder.at>

Bestände 2002 laut Urheberrechtsgesetznovelle

Leerkassetten

	€
Zugang 1-12/2002 x)	124.004,73
- Verwaltungskosten	-6.208,94
	<u>117.795,79</u>
	51%
	<u>60.076,00</u>

€

Stand 1.1.2002	56.812,84
+ Zuweisung	60.076,00
	<u>116.888,84</u>
freiwilliger Zufluss von Kabel TV	17.500,00
- Verwendung	-104.158,26
+ Schadenersatz	-726,73
	<u>29.503,85</u>

x) Für die Monate 2-8/2002 wurde nur aconto gezahlt, die Verhandlungen mit den einzelnen Verwertungsgesellschaften über die Aufteilung der CDR (ab 2001) sind noch nicht abgeschlossen.

(letzte Zahlung am 18.11.2002 für August)

**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG**

Verwendung Leerkassetten Audio-Video, CDR und  
Kabel-TV 2002

Auszahlung aus dem SKE-Fonds 2002

	<i>kulturell</i>	<i>sozial</i>
OÖ Streichervereinigung Mitgliedsbeitrag	40,00	
Stefan Riepl-Schadenersatz (Eingang)		-726,73
OÖ Streichervereinigung Subvention	1.100,00	
Woche der Bläserkammermusik Subvention, Ebner	1.100,00	
Philharmonie Marchfeld Subvention,	7.300,00	
Gewerkschaft Subvention (Sozialstudien zum Berufsbild des Schauspielers)		14.500,00
Musica Juventutis Subvention	1.455,00	
Kurorchester Bad Hall Subvention Steskal	14.500,00	
Österreichische Populärmusik, Subvention Dibon	5.090,00	
Rauscher, Subvention Jazzzeit	8.000,00	
Wiener Sinfonietta, Subvention	5.090,00	
Kunsthhaus Mürzzuschlag, Subvention Smole	14.535,00	
Komponisten Bund, Mitglieder Beitrag E-Musik	3.270,28	
Subvention Freie Theaterarbeit	1.500,00	
FIM, Mitgliedsbeitrag	8.887,78	
FIA, Mitgliedsbeitrag	3.429,36	
Österreichische Gesellschaft für zeitgenössische Musik, Förderung	3.633,64	
Österreichischer Komponistenbund	3.633,64	
Wiener Waldhornverein-Mitgliedsbeitrag	30,00	
Franz Sirowy-Fonds		1.090,09
Musica Juventutis Mitgliedsbeitrag	20,00	
Subvention Gewerkschaft KMSFB		2.000,00
Österreichischer Musikrat Mitgliedsbeitrag	150,00	
Subvention Pfingstkonzerte Melk	2.180,20	
ESTA Mitgliedsbeitrag	120,00	
Subvention Ost-West Musikfest, Mag. Zak	1.500,00	
Fries, Subvention "Gedenkstätte Horst Winter"	730,00	
	<hr/>	
	87.294,90	16.863,36
	<hr/>	
<b>104.158,26</b>		



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT  
FÜR **AUDIOVISUELLE MEDIEN**  
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

Einschreiben

Herrn  
Ministerialrat Mag. Johannes Hörhan  
Bundeskanzleramt  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
Schottengasse 1  
1014 Wien

NEUBAUGASSE 25  
A-1070 WIEN

TELEFON +43 (0)1 / 526 43 01  
TELEFAX +43 (0)1 / 526 43 01-13

e-mail: [vam-wien@aon.at](mailto:vam-wien@aon.at)  
[www.vam.cc](http://www.vam.cc)

Wien, 12. Juni 03  
VAM/BKASKEBER2002

**GZ: 200.003/074-II/3/2003**  
**Verwertungsgesellschaften,**  
**Entscheidung des Nationalrates vom 2. Juli 1986**  
**Betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetz-Novelle,**  
**Leerkassettenbericht 2002**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan!

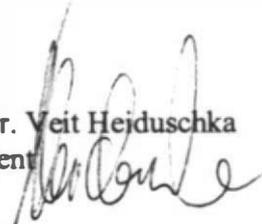
Wir erlauben uns, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 2002 samt Beilagen zu übermitteln. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass trotz Verhandlungen die Aufteilungsfrage zwischen der V.A.M. und der VDFS für die Einnahmen Leerkassettenvergütung und Kabelweiterleitung/sendung noch nicht abgeschlossen sind. Der Vorstand der V.A.M. hat sich in der 116. Vorstandssitzung damit befasst und beschlossen, für den Bereich Leerkassettenvergütung aus Vorsichtsgründen die Berechnung der Zuweisung 2002 nur in einer Minimalhöhe von € 72.745,12 und für den Bereich Kabelweiterleitung/-sendung keine Zuweisung 2002 vorzunehmen.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Ministerialrat Mag. Hörhan, dass wir uns weiterhin um eine möglichst rasche Einigung mit der VDFS bemühen. An oberster Stellen müssen natürlich immer die Interessen der von uns vertretenen Wahrnehmungs-/Bezugsberechtigten stehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Komm.Rat Dr. Veit Hejdoschka  
Präsident  
Beilagen



22.05.2003/SKEBER02.DOC

Bericht über die  
**Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.**  
**Geschäftsjahr 2002**

## 1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefassten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerassettenvergütung" und „Rückführung von verbrauchten Mittel“ im Jahre 2002 ein Betrag von € 254.820,44 zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2001 und vorläufige Zuweisung der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2002\*(abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 7%), plus Rückführung d. Mittel aus dem Titel „WIPO Titelregister“ in der Höhe von € 117.337,95, zuzüglich der angefallenen Zinsen in Höhe von insgesamt € 66.323,47 (2001 € 67.081,23). Für den Bereich Kabelweiterleitung/-sendung erfolgte aufgrund der zwischen der V.A.M. und der VDFS nicht geklärten Aufteilungsfrage keine Zuweisung.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entschied der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 2002 im Rahmen der SKE 31 Anträge in sechs Vorstandssitzungen behandelt.

\*Aufteilungsfrage zwischen V.A.M. und VDFS ungeklärt, daher Berechnung der Zuweisung aus Vorsichtsgründen nur in einer Minimalhöhe.

## 2. Finanzielle Entwicklung SKE 2002

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.2002 (lt. Bilanz) € 1,670.620,23\*

hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton) ./.

€	23.128,57
€	1,647.491,66

Im Jahre 2002 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht ./.

€	478.038,86
---	------------

Durch die Zuweisung 2002 \*\* in Höhe von ergeben sich Mittel für die SKE per 31.12.2002 (lt. Bilanz) in Höhe von

+	€	254.820,44
	€	1,424.273,24

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 2002 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.2002 bereits

gebunden, ./.

€	473.923,68
---	------------

sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von ./.

€	860.758,35
€	89.591,21

per 31.12.2002 im Rahmen der SKE zur Weiterführung bestimmte Mittel in Höhe von

vorhanden sind.

\* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.2002 in der Höhe von € 1,177.176,88 enthalten.

\*\*Siehe Punkt 1.1.

### 3. Mittelverwendung 2002

Die im Jahre 2002 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

#### 3.1. Zahlungen 2002

##### 3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (19 Empfänger)	€ 225.849,20	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 2001/2000) (9 Empfänger)	€ 15.599,15	
3.1.1.3. Ehrenpensionen (8 Empfänger)	€ 54.306,24	
3.1.1.4. Sozialer Notfall	€ 1.800,--	€ 297.554,59

##### 3.1.2. Kulturelle Förderungen

###### 3.1.2.1. *Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	€ 47.755,05
3.1.2.1.2. DIAGONALE	€ 18.168,00
3.1.2.1.3. Intern. Tourismus filmfestival	€ <sup>3</sup> 5.087,00

### 3.1.2.2. Interessenverbände

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	€	47.237,04	
3.1.2.2.2. Österreichisches Filmmuseum	€	7.267,00	

### 3.1.2.3. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.3.1. Exkursion der Klasse Produktion Universität f. Musik u. Darstellende Kunst	€	11.000,--	
3.1.2.3.2. Basisreihe „LECTURES“ Drehbuchforum Wien	€	4.362,--	

### 3.1.2.4. Sonstiges

3.1.2.4.1. Rechtsberatungskosten (3)	€	27.200,--	
3.1.2.4.2. Bewahrung historischen Film-materials (Umkopierungskosten von Filmen/Filmarchiv Österreich)	€	7.267,28	
3.1.2.4.3. Europ. Medieninstitut Mitgliedsbeitrag u. Reisekosten (1)	€	3.140,90	
3.1.2.4.4. Jubiläum Universität für Musik und darstellende Kunst	€	2.000,--	€ 180.484,27
Summe 3.1.			€ 478.038,86

## **4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen**

### **4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 2002**

#### *4.1.1. Soziale Einrichtungen*

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber	€	324.460,82
4.1.1.2. REF. KV 2002	€	21.801,85
4.1.1.3. Soziale Notfälle	€	3.633,64

#### *4.1.2. Kulturelle Förderungen*

##### *4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission	€	50.000,--
4.1.2.1.2. DIAGONALE 2003	€	18.200,--

##### *4.1.2.2. Interessenverbände*

4.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	€	47.470,--
--	---	-----------

#### *4.1.2.3. Sonstiges*

4.1.2.3.1. **Bewahrung historischen Film-  
materials (Umkopierungskosten  
von Filmen/Filmarchiv  
Österreich)**

€ 7.267,28

4.1.2.3.3. **Industriefilm Forum**

€ 1.090,09

**Summe 4.1.**

**€ 473.923,68**

### **4.2. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden**

#### *4.2.1. Soziale Einrichtungen*

4.2.1.1. **Soziale Vorsorge**

€ 669.330,65

4.2.1.2. **Altersversorgungszu-  
schüsse 1999 - 2002**

€ 191.427,70

**Summe 4.2.**

**€ 860.758,35**

**Gesamt (3. und 4.)**

**€ 1.334.682,03**

## 5. Entwicklung SKE 2002

Stand SKE 1.1.2002 (lt. Bilanz )			./.	€ 1,670.620,23
hievon bezahlt an VBT			./.	€ 23.128,57
Zuführung 2002(brutto)	€ 260.176,50			
Verwaltungskosten	./.	„ 5.356,06	+	€ 254.820,44
Verbrauch (Zahlungen)			./.	€ 478.038,86
Stand SKE 31.12.2002 (lt. Bilanz)				<b>€1,424.273,24</b>
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 2002			./.	€ 473.923,68
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden			./.	€ 860.758,35
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.2002				<b>€ 89.591,21</b>

VAM/A:SKERA  
8.2.1995

**Richtlinien  
für die  
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995**

**- Allgemeiner Teil -**

**1. Rechtliche Grundlagen der SKE**

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Gepflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Als Wahrnehmungsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der V.A.M. einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der V.A.M. berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorgesehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, daß an den Wahrnehmungsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschluß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen.

1. 5. Die V.A.M. ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und

Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

## 2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hierfür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschlußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschlußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegation von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschlußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlußfassung gemäß Punkt 2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende hat über solche Entscheidungen dem Ausschuß in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagern und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und

ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

### **3. Dotierung der SKE**

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Der Vorstand kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze, verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

### **4. Grundsätze der Mittelverwendung**

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende,

ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In besonderen Fällen (z. B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesondere im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen

angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor

Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5.5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5.6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

VAM/A:SKE3  
8.2.1995

**Richtlinien**  
für die  
**sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)**  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995

**-Soziale Zuschüsse-**

**1. Allgemeines**

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden, wobei die V.A.M. jedoch die Gründe hiefür mitzuteilen hat.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen in einer bestimmten, vom Vorstand festzulegenden Höhe, erhalten haben.

1. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuß gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Wahrnehmungsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der

vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1. 4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Altersversorgungszuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M., wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der V.A.M. angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2.3. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Altersversorgungszuschuß

3. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuß, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuß, erhalten.

3. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei jedoch bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom Vorstand der V.A.M. jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Wahrnehmungsberechtigte) innerhalb der letzten 12 Jahre vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu, solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 - hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen - hat er ab Überschreiten der Summe von 15.000 Punkten einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein

entsprechender Antrag an die V.A.M. erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuß erhalten, und hat der V.A.M. die Aufnahme einer solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witve(r)nversorgung ein besonderer Vorstandsbeschluß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingegangen ist, sofern der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verheiratet war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.5.1. Bei Wiederverhehlichung/erstmaliger Verhehlichung /erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Wahrnehmungsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.5.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschusses bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

**3.4.5.3.** Verstirbt ein Wahrnehmungsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalter von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waisen die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuß bemißt sich der Höhe nach wie jener für einen Rechtsnachfolger.

**3.4.5.4.** Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Wahrnehmungsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

**3.4.6.** Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach dem zuletzt an den Wahrnehmungsberechtigten ausbezahlten Betrag.

**3.4.7.** Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverehelichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

**3.4.8.** Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

#### **4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien**

**4.1.** Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

**4.2.** Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

**4.3.** Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch

entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4.4. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

#### **5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)**

5.1. Wahrnehmungsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit. Keinesfalls zählen hierzu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

#### **6. Altersversorgungszuschuß ehrenhalber**

Über Beschluß des Vorstandes können an Personen, die sich besondere Verdienste um die V.A.M. erworben haben Altersversorgungszuschüsse zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuß ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.

VAM/A:SKE2  
8.2.1995

**Richtlinien**  
für die  
**sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)**  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995

**-Herstellförderung-**

**1. Allgemeines**

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden.

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung der Förderung begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung der Förderung nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### 3. Herstellförderung

3. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFI geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

3. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

3. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge. Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungszeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden (Werk)Nutzungsrechte nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesondere hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

3. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

3. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 3.5.1. und 3.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

3.5.1. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

3.5.2. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

3. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 3.10.3.), bekanntzugeben.

3. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller

sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahlter Beträge vor.

3. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

3. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

3.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

- 3.10.1. Arbeitstitel des Filmes;
- 3.10.2. Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;
- 3.10.3. Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungskosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.
- 3.10.4. Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;
- 3.10.5. Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;

3.11. Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

VAM/A:SKE1  
8.2.1995

**Richtlinien**  
für die  
**sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)**  
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)  
vom 1. März 1995

**-Kulturelle Einrichtungen-**

**1. Allgemeines**

1. 1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

1. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1. 4. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag.

1. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

1. 6. Über die widmungsgemäße Verwendung der von der V.A.M. ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

1. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1. 8. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

## 2. Antragstellung

2. 1. Anträge um Zuerkennung von Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

2. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden,

wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

2. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

2.4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

2. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

### **3. Förderungsarten**

#### **3. 1. Fortbildung und Ausbildung**

3.1.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

3.1.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an (natürliche und juristische) Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

3.1.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

#### **3.2. Verbandsförderung**

Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten

der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

### 3.2.1. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- Statuten;
- Liste der Funktionäre (Organe);
- aktueller Mitgliederstand;
- Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3.2.2. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

### 3.3. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

### 3.4. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 3.4.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 3.4.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 3.4.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 3.4.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 3.4.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 3.4.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 3.4.1. 7. Grundlagenforschung;
- 3.4.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 3.4.1. 9. Gutachten;
- 3.4.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 3.4.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

3.4.2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hierfür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

3.4.3. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER



Bundeskanzleramt  
Sektion für Kunstangelegenheiten  
Abteilung II/3

Schottengasse 1  
1014 Wien

ÖSTERREICHISCHE  
URHEBERRECHTS-  
GESELLSCHAFT  
FÜR BILDENDE KUNST  
FOTOGRAFIE UND  
CHOREOGRAFIE

MEMBRE DE LA CISAC  
(CONFEDERATION  
INTERNATIONALE DES  
SOCIÉTÉS D'AUTEURS  
ET COMPOSITEURS) ET  
DE L'EVA (EUROPEAN  
VISUAL ARTISTS)

Im voraus per Mail [bettina.jeschko@bka.gv.at](mailto:bettina.jeschko@bka.gv.at)  
Wien, 10.07.2003

Betrifft: GZ 200.003/074-IV/3/2003  
Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 UrhG-Nov 1980  
Leerkassettenvergütung

wir erlauben uns höflichst mitzuteilen, daß der Jahresabschluss 2002 noch nicht fertiggestellt ist und sich die nachfolgend genannten Ziffern geringfügig nach oben bzw. unten verändern könnten, was wir aber zum gegebenen Zeitpunkt anzeigen werden.

Hiermit geben wir unseren Bericht über die Einnahmen der Leerkassetten-Vergütung-Video im Jahre 2002

	€
1) Einnahmen 2002 (exkl. MwSt)	47.722,-
- 5% Verwaltungsaufwand	2.386,10
	<hr/>
	45.335,90
51% Zuweisung an SKE Fonds lt. UrhG	23.121,31
2)	
a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2001	7.876,17
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.2002	3.101,02

**3) Verwendung der Einnahmen 2002**

€

**a) kulturelle Zwecke****Ausstellungsraum Artefakt**(Miete, Energie, Instandhaltung, Versicherung,  
Abschreibung, Telefon, sonst. Aufwand)

25.935,91

**b) soziale Zwecke**

Rechtsschutz Michenthaler/Hofmeister

115,-

Rechtsberatung UrhGNov 2002

1.345,55

Rechtsvertretung Info-Folgerecht 2000 usw.

500,-

---

27.896,46

€

**Stand 1.1.2002**

7.876,17

51% Zuweisung SKE 2002 (wie Seite 1)

23.121,31

---

30.997,48abzüglich Verwendung der  
Einnahmen lt. Punkt 3)

27.898,46

**Stand 31.12.2002**

---

**3.101,02**  

---

---

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen



Karin Lobentanz  
Geschäftsführerin

*Ray Juelho*

Sektionsleitung  
Kunstangelegenheiten  
Eing.: 04. JUNI 2003

**VGR** VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK

1. l 1FK f. WJ  
2. II/3  
6/6

Bundeskanzleramt  
Kunstsektion  
Schottengasse 1  
1014 Wien

Wien, am 28. Mai 2003  
KKvgr002ge

**GZ 200.003 / 074-II / 3 / 2003**  
**Verwertungsgesellschaften**  
**Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986**  
**betreffend Durchführung der UrhG-Novelle,**  
**Leerkassettenbericht 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Schreiben vom 22. April 2003 haben wir erhalten.

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekannt gegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Kalenderjahr 2002 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus dem Titel Audio- und Videobänder (inkl. 3SAT), die dem ORF seitens der VGR zugeflossen sind, auf

EUR 550.406,71

Das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video.

\*\*\*\*\*

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet aufgewendet:

EUR 287.880,00

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden vom ORF zweckgebunden nachfolgend genannte Projekte anteilig gewidmet:

	EUR	%	EUR
„Daydream Nation oder die Kunst zu fliehen“	10.000	0,31	813,83
„Gebürtig“	654.310	20,20	53.030,40
„Nick Knatterton“	254.550	7,86	20.634,60
„Die Klavierspielerin“	33.730	1,04	2.730,28
„Die Männer Ihrer Majestät“	785.000	24,24	63.636,48
„Zur Lage“	218.300	6,74	17.694,30
„Cosamera-All inclusive“	690.640	21,32	55.970,69
„Ikarus“	530.870	16,39	43.028,13
„Atlantic Drift“	61.300	1,90	4.988,00
	<u>3.238.700</u>	<u>100,00</u>	<u>262.526,71</u>

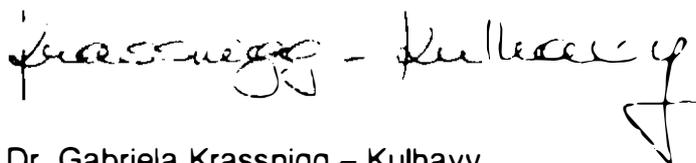
Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

\*\*\*\*\*

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



Dr. Gabriela Krassnigg – Kulhavy  
Geschäftsführerin

**VDFS**  
**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT**  
**DER FILMSCHAFFENDEN**  
**GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

---

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (+43-1) 504 79 71 e-mail: [vdfs@EUnet.at](mailto:vdfs@EUnet.at)

Herrn  
MR Mag. Johannes Hörhan  
Bundekanzleramt - Kunstsektion  
Schottengasse 1  
A-1010 Wien4

Wien, am 26. April 2002

Per E-Mail

**Leerkassettenbericht VDFS 2002**

Sehr geehrter Herr Mag. Hörhan,

Wir übermitteln Ihnen eine Aufstellung über die Zuflüsse zu den SKE Jänner 2002 bis Dezember 2002 sowie der SKE-Auszahlungen 1.1.-31.12.2002.

Die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (übermittelt mit Brief vom 29.6.1999) sind unverändert geblieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Dillenz

## Gutschriften LK 2002

Nr.	Gutschrift	EURO (inkl. Mwst.)	EURO 20%MwSt	EURO (exkl. Mwst)	Anteil SKE 51 % in EURO	abzgl. Spesenanteil von 15% in EURO	verfügbares SKE nach Spesenabzug in EURO
1	25.01.2002	59.349,72	-9.891,62	49.458,10	-25.223,63	-7.418,72	32.642,35
2	01.03.2002	77.233,59	-12.872,27	64.361,33	-32.824,28	-9.654,20	42.478,47
3	10.04.2002	33.353,93	-5.558,99	27.794,94	-14.175,42	-4.169,24	18.344,66
4	15.05.2002	63.526,95	-10.587,83	52.939,13	-26.998,95	-7.940,87	34.939,82
5	02.07.2002	108.113,80	-18.018,97	90.094,83	-45.948,37	-13.514,23	59.462,59
6	01.08.2002	32.882,03	-5.480,34	27.401,69	-13.974,86	-4.110,25	18.085,12
7	19.09.2002	26.135,19	-4.355,87	21.779,33	-11.107,46	-3.266,90	14.374,35
8	17.10.2002	16.947,58	-2.824,60	14.122,98	-7.202,72	-2.118,45	9.321,17
9	18.11.2002	27.753,17	-4.625,53	23.127,64	-11.795,10	-3.469,15	15.264,24
10	19.12.2002	29.211,12	-4.868,52	24.342,60	-12.414,73	-3.651,39	16.066,12
	<b>Gesamt</b>	<b>474.507,08</b>	<b>-79.084,51</b>	<b>395.422,57</b>	<b>-201.665,51</b>	<b>-59.313,39</b>	<b>260.978,89</b>

Im Vergleich zum Vorjahr statt 12 Zahlungen nur 10 Zahlungen erfaßt, da Umstellung bei Einhebung durch die Austro Mechana.  
Die 10 Zahlungen erfassen sämtliche Eingänge des Jahres 2002.

VDFS  
SKE-Zahlungen 1.1.-31.12.2002

SKE - Ausgaben 2002

Datum ReEingang	AntragstellerIn	Betreff	Betrag in EURO excl. Ust
04.01.2002	Höhne	Rechtsberatung Humer	333,08
08.01.2002	Noll/Freimüller	VDFS/OSTIG	1.602,54
23.01.2002	Manz	Fachliteratur (Brünnerstraße)	179,76
24.01.2002	Manz	Fachliteratur (Brünnerstraße)	9,36
28.01.2002	ARTIS	Mitgliedsbeitrag	6.000,00
30.01.2002	Manz	Fachliteratur (Brünnerstraße)	302,27
31.01.2002	Manz	Fachliteratur (Brünnerstraße)	128,73
05.02.2002	Rosselet	SWISSPERFORM - Verlängerung des Vertrages	2.300,79
06.02.2002	Manz	Fachliteratur - Osterr.Blätter f. d. gewerblichen Rechtsschutz; Abo 1/2002 - 12/2002	168,18
06.02.2002	M&R	Jahresabonnement	127,27
07.02.2002	Filmarchiv Austria	Mitgliedsbeitrag 2002	18,17
07.02.2002	M&R	ABO M&R 2002	101,82
21.02.2002	Korn	OESTIG_VDFS	8.719,77
14.02.2002	LexisNexis	Fachliteratur (Berka u.a., Mediengesetz)	85,52
08.03.2003	Carl Heymann Verlag	Fachliteratur	97,01
09.04.2002	Univ. Salzburg - Hetzer	Zuschuss zu Präsentation	1.800,00
09.04.2002	VÖFS	Zuschuss zu Lesung	992,75
30.04.2002	Inst.f.Urheber und Medienrecht	Mitgliedsbeitrag	196,00
03.06.2002	Laaber Buchhandlung	Fachliteratur	278,55
06.06.2002	ÖGV	Verbandsbeitrag	800,00
06.06.2002	AAC - Verb. D. Österr. Kameraleute	Zuschuss zu Verbandstätigkeit 2002	3.500,00
06.06.2002	Verband der Filmregisseure	Zuschuss zu Verbandstätigkeit 2002	7.000,00
06.06.2002	ADA - Verband d. TV-Regie	Zuschuss zu Verbandstätigkeit 2002	3.500,00
06.06.2002	Verband Film- und Videoschnitt	Zuschuss zu Verbandstätigkeit 2002	3.500,00

VDFS  
SKE-Zahlungen 1.1.-31.12.2002

Datum ReEingang	AntragstellerIn	Betreff	Betrag in EURO excl. Ust
06.06.2002	VOFS - Verband FilmschauspielerInnen	Zuschus zu Verbandstätigkeit 2002	3.500,00
11.06.2002	DVF- Dachverband österr. Filmschaffender	Zuschuss zu Jahrestätigkeit 2002	46.000,00
11.06.2002	Österr. Filmmuseum	Zuschuss zu Jahrestätigkeiten	7.000,00
19.06.2002	Verband d. österr. Filmausstatter	Zuschuss zu Verbandstätigkeit 2002	3.500,00
26.06.2002	CISAC	Mitgliedsbeitrag 2002	244,67
02.07.2002	AFC	Mitgliedsbeitrag 2002	508,71
05.07.2002	HÖHNE	Rechtsberatung DVF - Galanacht des Films	272,52
05.07.2002	Höhne	Rechtsberatung Vreccer	181,68
05.07.2002	Höhne	Rechtsberatung Eder	363,36
05.07.2002	Höhne	Rechtsberatung Neudecker	60,56
29.07.2002	Satyr Filmwelt	Fachliteratur Cinegraph	32,60
29.07.2002	Prof. Walter	Anerkennungshonorar "Musterprozess Filmschauspieler"	300,00
09.08.2002	ÖGV	Mitgliedsbeitrag	850,00
13.08.2002	M&R	Fachliteratur	97,82
16.08.2002	Manz	Fachliteratur	16,82
21.08.2002	ACP	Jüdische Filmwoche - SKE vom 29.5.2002; Umwidmung	5.000,00
04.10.2002	Regieverband-TV	zuschuss zu Veranstaltung Metro Kino	2.880,00
14.10.2002	Manz	Fachliteratur	52,55
21.10.1002	Satyr Filmwelt	Fachliteratur	31,73
4.11.1002	Meyer	Fachliteratur	36,87
06.11.2002	Goldmann Verlag	Fachliteratur	110,87
08.11.2002	Manz	Priaxiskommentar zur UrhRecht	151,15
06.12.2002	Manz	Fachliteratur	28,18
11.12.2002	Höhne	Div. Rechtsberatungen	362,00
19.12.2002	Satyr Filmwelt	Fachliteratur	69,22
23.12.2002	AAC - Verb. D. Österr. Kameraleute	Zuschuss zu Veranstaltungen 2002	1.366,00
23.12.2002	Diagonale	Zuschuss zu Filmfestival 2003	11.000,00

VDFS  
SKE-Zahlungen 1.1.-31.12.2002

Datum ReEingang	AntragstellerIn	Betreff	Betrag in EURO excl. Ust
23.12.2002	Filmarchiv Austria	Zuschuss zu Aktivitäten 2002	7.300,00
23.12.2003	Österr. Filmmuseum	Zuschuss zu Aktivitäten 2003	11.000,00
23.12.2002	AEA -Verband Film- und Videoschnitt	Zuschuss zu Internationalem CutterInnentreffen in Wien	3.000,00
30.12.2002	DOK.AT - IG Dokumentarfilm	Zuschuss zu Aktivität 2002	2.500,00
31.12.2002	Boltzmann Institut	Mitgliedsbeitrag 2003	30,00
	<b>Gesamt 2002</b>		<b>149.588,88</b>

**SKE - Ausgaben 2002**

<b>Datum ReEingang</b>	<b>AntragstellerIn</b>	<b>Betreff</b>	<b>Betrag in EURO excl. Ust</b>
28.03.2002	Curtiz Kitty	Lebenskostenzuschuss	2.500,00
28.03.2002	Urbanek Christan	Lebenskostenzuschuss	1.000,00
08.05.2002	Lehner Fritz	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
31.05.2002	Brejcha Zuzana	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
31.05.2001	Zeisler-Pittioni Caroline	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
06.06.2002	Krikellis Chris	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
23.07.2002	Simon Wolfgang	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
13.09.2002	Prankl Anna	Lebenskostenzuschuss	3.000,00
23.12.2002	Curtiz Kitty	Lebenskostenzuschuss	2.500,00
	<b>Summe</b>		<b>24.000,00</b>

## C ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Für den Bereich der Filmverwertungsrechte ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der UrhG-Nov 1994 die Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VDFS) erfolgt ist. Auf Grund der UrhG-Nov 1996 erhält die VDFS ab 1.4.1996 25 % und ab dem Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Weiters ist als zusätzliche Verwertungsgesellschaft, die an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung partizipiert, die "Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton" zu nennen, die im Prinzip eine Spezialverwertung im Bereich der Musikvideos im organisatorischen Rahmen der LSG, Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten-GesmbH, betreibt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern für Bereiche möglicher Werknutzungen, in welchen eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich € 726.728 nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von € 479.000,- auf € 9,6 Mio. im Jahre 1990 gestiegen. Bis zum Jahre 2001 sind sie allerdings kontinuierlich auf € 7,2 Mio. zurückgegangen. Im

Jahr 2002 sind sie wieder auf € 10,9 Mio. angestiegen. Von diesen Einnahmen ist abzüglich sehr unterschiedlicher Verwaltungskostenanteile der überwiegende Anteil für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE der Austro-Mechana erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 2002 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 2001 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die zum Ausdruck bringt, wie sehr seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbstverwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen. Diese sind allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten und den spezifischen Verwertungsmöglichkeiten naturgemäß äußerst ungleich gestaltet. Als Beispiel möge nur der Vergleich der Einnahmen der Austro-Mechana von € 4,1 Mio. (Stand 2002) für die Bereiche Audio und Video mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von € 45.335, die nur im Bereich Video partizipieren kann, herangezogen werden.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen anschließend zusammengefasst, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, werden.

### **Verwertungsgesellschaft AUSTRO-MECHANA**

Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 2002 werden mit € 2,3 Millionen angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für Ausgaben im Jahre 2002 zugewiesen und betrug € 1.2 Millionen. Die Kosten der Einhebung werden mit € 60.900,- angegeben. An Finanzerträgen kamen für 2002 € 25.900,- hinzu.

Das Widmungskapital zum 1.1.2002 betrug € 1,3 Mio, verwendet wurden € 1,1 Mio.

Seit dem Jahre 1998 findet zwischen den beteiligten Gesellschaften eine Neuaufteilung der Erträge statt. Dabei ist der Anteil der Austro-Mechana sowohl im Audio- als auch im Videobereich deutlich reduziert worden (49 % zu 43 % bzw. 28,7 % zu 24,1 %).

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse. Das Büro der SKE hat im Berichtsjahr 322 Anträge behandelt, davon wurden für 180 Projekte kulturelle Förderungen vergeben. Die überwiegende Mehrheit der sozialen Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 2002 wurden 92 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Entscheidungen über „Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung“ und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für soziale Einrichtungen.

Das Gesamtverhältnis zwischen allen sozialen Zuschüssen und den Kulturförderungen im Jahre 2002 kann mit 60 : 40 festgelegt werden.

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung, weiters Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung. Weiters sieht das Regulativ der Austro-Mechana die Gewährung sog. Alterspensionen und Altersausgleiche für Urheber und Musikverleger vor.

Die Zahl der betroffenen Urheber im Bereich der Altersversorgung beträgt 105 Personen, Alterspensionen werden an 20 Musikverleger ausbezahlt. Ob und inwiefern dieser Personenkreis auch Zahlungen der Verwertungsgesellschaft AKM erhält, kann mangels Berichtspflicht dieser Gesellschaft, die an der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist, nicht festgestellt werden. Es könnte jedoch angenommen werden, dass zwischen diesen beiden Gesellschaften im Falle entsprechender Vereinbarungen gewisse Synergieeffekte im Bereich der sozialen Leistungen möglich wären. Andererseits muss festgehalten werden, dass die von den jeweiligen Gesellschaften er-

zielten Einnahmen im Bereich der Privatautonomie unter dem Schutz des Grundrechtes auf Privateigentum vergeben werden.

Im kulturellen Bereich wird das Budget für die Bereiche „allgemeine Förderung“, „Förderung der Unterhaltungsmusik“, und „Förderungen der ernsten Musik“ aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel zwischen Unterhaltungsmusik und ernster Musik beträgt weiterhin 60 : 40.

Die schon bisher beachteten Kriterien bei der Projektförderung wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte und die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und der Präsentationsformen gelten nach wie vor.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden € 404 000,-- aufgewendet, davon € 153.000,-- für Projekte der ernsten Musik und € 229 000,-- für Projekte der Unterhaltungsmusik.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Dieser Umstand ist für den Bereich der staatlichen Kunstförderung von Interesse, weil diese nach dem Kunstförderungsgesetz des Bundes auch die Rahmenbedingungen der sozialen Lage der Urheber zu verbessern hat.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit der Beschlussfassung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes darauf Rücksicht genommen, dass mit 1. Jänner 2001 alle Kunstschaffenden als sog. „Neue Selbständige“ voll versicherungspflichtig sind. Für sie ist daher die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig. Inhaltlich wird die Pensionsversicherung freischaffender Künstler unter gewissen Voraussetzungen mit monatlich € 70,--/jährlich mit € 872,-- pro Künstler gefördert.

In dem hier beobachteten Kunstbereich gibt es daher für den sozialen Bereich folgende Finanzierungsquellen:

Die Verwertungsgesellschaft AKM nach autonomer Regelung, die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana im Rahmen der SKE, die sogenannte SFM - soziale Förderung Musikschaftender -, die Förderung des BKA in Verbindung mit dem Künstler-Sozialversicherungsfonds ab 1.1.2001 und schließlich auch die Förderungsmöglichkeiten der Bundesländer.

Die SFM, Soziale Förderung Musikschaftender, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird, fördert zusätzlich Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbstverdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich namhaft erweitert wird.

## **LITERAR-MECHANA – Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte**

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe brutto € 208.000,-- zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen.

Obwohl der Gesetzgeber bei der Einführung der Reprographieabgabe anders als bei der Leerkassettenabgabe eine soziale und kulturelle Widmung nicht vorgesehen hat, hat sich die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana entschlossen 10 % dieser Abgabe, das waren € 478.000,-- brutto ebenfalls den SKE zuzuführen. Der überwiegende Teil der Reprographieabgabe, nämlich 90 %, wird individuell verteilt. Die Gesamterträge aus der Reprographievergütung belaufen sich auf € 4,7 Mio. Den Differenzbetrag teilen sich Verwertungsgesellschaft bildende Kunst und Musikedition.

Das für 2002 insgesamt für soziale und kulturelle Ausgaben zur Verfügung stehende Budget belief sich auf netto € 848.000,--.

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden. Laut Kunstbericht 2002 betragen die Förderungsmaßnahmen des Bundes im Jahre 2001 für den Bereich Literatur € 9,8 Millionen.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Lebensversicherungen) beläuft sich auf € 232.000,-- und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese Aufwendungen werden vorwiegend durch den sogenannten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA), der mit € 1,090 Millionen dotiert war, getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaft erhielten 11 Schriftsteller Zuwendungen aus dem Jubiläumsfonds, 2 Schriftsteller Drehbuchstipendien, 66 Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 10 Schriftsteller Beiträge zur Krankenversicherung, sowie 50 Schriftsteller Zuschüsse zu Lebensversicherungen.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedene Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige, ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen.

Von den im Jahre 2002 erbrachten Leistungen in der Höhe von € 611.000,-- sind 60 % dem Bereich der kulturellen Förderung zuzuzählen, 40 % der Ausgaben entfallen auf den sozialen Bereich.

### **LSG - Leistungsschutzgesellschaft**

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Die Dotierung des SKE – Fonds sowohl der LSG Interpreten als auch der LSG Produzenten erfolgt mit 51 % der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung. Mit Bezug auf die Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen. Es wurden folgende Richtlinien vorgelegt:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG – Interpretenverrechnung/ÖSTIG
2. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.

Die tatsächlichen Ausgaben im Geschäftsjahr erfolgten im Bereich der Musikförderung überwiegend zur Unterstützung der Tätigkeit verschiedener kleinerer Orchester, div. Sommerakademien und Symposien.

Weiters erfolgte eine Audioförderung für österreichische Produktionen sowie sonstige Förderungen.

Der Hauptanteil der Einnahmen wurde für die Bekämpfung von Musikpiraterie eingesetzt.

## **VBT – Verwertungsgesellschaft Bild und Ton**

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung.

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt jedoch in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG.

Auf die im Rahmen der LSG bestehenden Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos wurde bereits hingewiesen. Im Budget der LSG ist für die Audioförderung ein Betrag von € 78.000,– ausgewiesen. Im Bereich der Musikvideoförderung wurden € 9.110,– ausgegeben.

Gegenüber früheren Berichten, wo die Frage aufgeworfen wurde, ob eine Erweiterung des Kreises der Monopole von Verwertungsgesellschaften durch derartig kleine Betriebe auf Dauer gerechtfertigt werden kann und ob es nicht verwaltungsmäßig sinnvoller wäre, die Agenden der VBT in den Bereich der LSG überzuführen, hat sich eine zusätzliche Aufsplitterung dadurch ergeben, dass der Bereich der Videoförderung im Rahmen der Verwertungsgesellschaft VAM wahrgenommen wird.

## **ÖSTIG – Österreichische Interpretengesellschaft**

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 2002 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit € 124.000,-- angegeben, die Verwaltungskosten haben € 6.208,-- betragen. Verwendet wurden € 104 000,-- wobei auf freiwilliger Basis Einnahmen auch aus der Kabel-TV - Vergütung in der Höhe von 10 % für die verschiedensten, eher als Klein- und Kleinstsubventionen, zu bezeichnenden Zwecke eingesetzt wurden. Es handelt sich bei den Verwendungen vor allem um die verschiedensten Förderungsbereiche für Organisationen im Musikbereich, gelegentlich auch um die Förderung von kleinen Orchestern.

### **V.A.M. – Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien**

Anders als im Bereich der Musik, wo die Verwertungsrechte der Urheber und Produzenten gemeinsam in einheitlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, ist im Bereich des Films in den letzten Jahren die Vertretung der Urheberinteressen der Produzenten und der Filmschaffenden jeweils in eigenen Verwertungsgesellschaften (VAM und VDFS) organisiert worden.

Die Umverteilung der Erträge im Bereich der Leerkassettenereinnahmen Video ist vorwiegend zu Lasten der Verwertungsgesellschaften in den anderen Kunstsparten ausgehandelt worden, damit stehen dem Bereich der Produzenten und Künstler in der Filmwirtschaft insgesamt 33,5 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung im Bereich Video zu.

Im Bereich der Produzenten standen noch aus den Vorjahren Mittel in der Höhe von € 1,6 Millionen zur Verfügung. Die mit € 1,1 Millionen bezifferten verbindlichen Zusagen und Zweckwidmungen, die per 1.1.2002 in dieser Summe enthalten sind, wurden nicht näher erläutert. Vom Gesamtbetrag wurden 2002 € 478.000,-- verbraucht. Ein Betrag von € 23.128,-- wurde an die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton weitergeleitet. Per 31.12.2002 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen € 89.591,--.

Die Struktur der Mittelverwendung 2002 gliedert sich in soziale Zuschüsse, in kulturelle und sonstige Förderungen.

Der Kreis der Begünstigten ist relativ klein. Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 19 Empfänger € 225.000,– aufgewendet, an 9 Empfänger wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe von € 15.599,– refundiert und schließlich an 8 Empfänger Ehrenpensionen in der Höhe von € 54.306,– gewährt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert. In diesen Rahmen erhält die Austrian Film-Commission mit € 47.755,– den überwiegenden Anteil.

Namhaft wurden auch Interessenverbände gefördert; darunter an erster Stelle der Verband der österreichischen Film- und Videoproduzenten mit € 47.237,–. Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Bewahrung von historischem Filmmaterial des Filmarchivs.

### **VBK – Verwertungsgesellschaft bildender Künstler**

Die Einnahmen von € 47 722 (netto Zuweisung an die SKE € 23 121) reichen nur für die Konzentration auf einige Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich.

Hier zeigt sich im Bereich der bildenden Kunst nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Artefakt in Wien weiter einen aner kennenswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

### **VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk**

Die VG Rundfunk verteilt die Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung in der Höhe von € 550.406,-- anders als andere Verwertungsgesellschaften zu einem größeren Prozentsatz für soziale und kulturelle Zwecke. Sie verwendet nämlich 90 % ihrer Erträge aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55,9% der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video um die SKE zu dotieren.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden € 287.880,-- aufgewendet, im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Film/Femsehabkommens 9 Produktionen mit € 262.526,-- mitfinanziert.

### **VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender**

Nach ihrer Gründung und Teileinnahmen in den Jahren 1997 und 1998 betragen die Ausgaben für SKE 2001 € 260.978,--

Die Auszahlungen wurden nach kulturellen und sozialen Verwendungszwecken strukturiert, allerdings wären erläuternde Basisbemerkungen, wie sie etwa die VG Literar-Mechana bei Abkürzungen macht, für die Zukunft wünschenswert.

Der Grossteil der Ausgaben entfiel auf die Förderung von Interessensverbänden der Filmschaffenden sowie auf Kosten für Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung. Der Bereich der sozialen Zuwendungen lässt weder der Höhe noch der Struktur nach ein System erkennen, das auf einen namhaften Bedarf der Filmschaffenden schließen lässt.

## **D SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass beim Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung weder begründete Beschwerden vorliegen, noch Mängel in rechtlicher und finanzieller Hinsicht festgestellt werden konnten.